GLASUL MINORITĂŢILOR
LA VOIX DES MINORITÉS
DIE STIMME DER MINDERHEITEN

ANUL / ANNÉE / JAHRGANG } IV. SEPTEMVRIE / SEPTEMBRE / SEPTEMBER 1926. NUMĂRUL / NUMÉRO / NUMMER } 9

Congrès des groupes nationaux organisés des États Européens.

Par : **Ewald Amende.**

Il est évident et un fait indiscutable que le problème des Nationalités est une des causes essentielles des troubles et du mécontentement européens, et les dernières décisions de l'International Law Association prouvent ce que nous venons de dire. Il est démontré avec une clarté absolue que le sentiment national de tous les groupes qui vivent en dehors de leurs peuples a augmenté de beaucoup pendant et depuis la guerre, et l'on ne peut plus parler d'une dénationalisation même pas d'un empêchement durable de la vie et de la culture nationale des groupes des Minorités. Il s'agit donc : ou de trouver un moyen de régler cette vie culturelle des Minorités nationales dans le cadre des États, et comment elle pourra s'adapter à la vie de ses peuples, ou bien de regarder tranquillement comment se feront tôt ou tard de nouvelles explosions sur le continent... vu l'état de haine nationale et des contradictions existantes en ce moment, il ne saurait être question de raisonnements économiques en Europe. C'est un fait que les dernières années viennent de prouver. La pratique actuelle, de passer simplement outre cette question qui est la plus importante de toutes les questions européennes, et de ne prendre aucune note du mécontentement national de tant de millions d'hommes, n'est pas seulement erroné, mais encore très nuisible car ce silence n'est admissible que jusqu'au moment où les explosions se produisent et où l'équilibre du continent européen est bouleversé.

Le mouvement des Nationalités européennes, qui trouve son expression dans le congrès de Genève veut suivre la première des deux voies pour aboutir à une solution pacifique du problème des Nationalités européennes. Depuis l'année passée les Leaders, représentant les minorités les plus diverses se sont réunis pour résoudre eux-mêmes la question à l'aide d'un échange de leurs expériences et de leurs points de vue. Ils délibérèrent sur la possibilité d'arriver à une solution nationale pacifique et à une juste égalité des groupes des minorités, leur assurant la liberté du développement de la culture. Cette coopération est née avant tout de la conviction que seuls un règlement et un changement des frontières des États en Europe centrale et occidentale ne sauraient jamais éliminer la question nationale. Les peuples de ces contrées sont tellement mélangés les uns aux autres que des millions d'hommes vivront toujours – quelles que soient les frontières – comme des minorités dans des États étrangers. Si ce ne sont pas des Roumains, ce seront des Hongrois, si non des Allemands, alors des Polonais et si non des Slovènes, ce seront des Italiens. Mais de l'avis des Leaders une solution de la question nationale sera impossible tant que ceux qui connaissent et sont les plus intéressés du problème, c'est à dire les Leaders des minorités eux-mêmes ne seront entendus et invités à la collaboration.

C'est précisément ce sentiment de responsabilité envers le public européen et les affiliés des groupes de minorités qui a fait une réalité d'une chose qui semblait impossible autrefois: un rapprochement entre les Dirigeants de groupes tout à fait différents tels que les Allemands du Danemark et les Danois d'Allemagne, les Lithuaniens de Pologne et les Polonais de Lithuanie, les Hongrois de Yougoslavie, et les Slovènes d'Autriche. Tous se sont retrouvés sur la même scène et ont exprimé leur volonté de ne traiter à ce congrès que les questions concernant le règlement du problème national dans le cadre des États. C'est précisément cette exclusion de toute attitude irredentiste au congrès qui sera la meilleure preuve que le travail des groupes nationaux organisés des États européens est d'une immense importance pour la consolidation et la pacification du continent européen.

Bericht des vorbereitenden Ausschusses an den Kongress.

In der Sitzung am 16. Oktober 1925 hat die erste europäische Nationalitätenkonferenz einen Ausschuss zur Vorbereitung des Nationalitätenkongresses im Jahre 1926 gewählt.

Der Ausschuss hat bis zur Eröffnung des diesjährigen Kongresses vier Tagungen abgehalten, deren erste kurz nach Beendigung der Nationalitätenkonferenz am 17. Oktober in Genf stattfand. Damals wurde beschlossen, die Arbeiten zur Vorbereitung im April 1926 zu beginnen und die Leitung und Durchführung der Arbeiten dem Generalsekretär der vorjährigen Nationalitätenkonferenz, Dr. E. Amende zu übertragen.

In seiner zweiten Sitzung, die am 8. April in Dresden stattfand, wurde vom Ausschuss vor allem die Ordnung für die Aufnahme von neuen Gruppen — es hatte sich nämlich eine ganze Reihe gemeldet – festgelegt. Entsprechend diesen Festsetzungen ist denn auch seitens der Geschäftsführung des Ausschusses in jedem einzelnen Falle die Klärung der Fragen über die Aufnahme neuer Gruppen erfolgt; ein Verfahren, das eingehende Studien erforderlich machte.

Besonders schwierig gestaltete sich die Aufrechterhaltung der Beziehungen zwischen der Geschäftsführung des Ausschusses und den einzelnen nationalen Gruppen. Es war hierzu nicht nur die Aufrechterhaltung einer regelmässigen Korrespondenz mit ca. 200 Personen, sondern in verschiedenen Fällen auch vielfache Besprechungen an Ort und Stelle erforderlich.

Es ist gleichfalls das Bestreben des Ausschusses und seiner Geschäftsführung gewesen, die Beziehungen zu den bestehenden internationalen Organisationen, soweit sie für das Nationalitätenproblem in Frage kommen, aufrechtzuerhalten, wie speziell auch zur Presse der einzelnen Länder, welch letztere in den Monaten vor Zusammentritt des Kongresses fortlaufend mit den Informationen hierüber versehen werden musste.

Das Programm des Kongresses wurde endgiltig auf der dritten Sitzung des Ausschusses in Bad Teplitz am 9. Juli festgesetzt. Besondere Schwierigkeiten verursachte die Sammlung des Materials über die Verhältnisse in den einzelnen Minderheitsgebieten als Grundlage für die Referate. Bei dieser Gelegenheit zeigte es sich, dass eine wirklich umfassende und grundlegende

Enquête über die Zustände in den einzelnen Staaten nur in einer genügend lang befristeten Zeit und von einer entsprechenden Geschäftsführung durchgeführt werden kann.

Die letzten Sitzungen des Ausschusses vor Beginn der Tagung (am 23. und 24. August) galten vor allem der Regelung aller technischen Kongressfragen.

Eröffnung des Kongresses.

Die Rede Dr. Josip Wilfans.

Den zweiten Kongress eröffnete am 25. August 1926 Vormittag 10 Uhr Dr. Josip Wilfan, Präsident des vorbereitenden Ausschusses mit folgenden Worten:

Meine Herren!

Der Ausschuss für die Vorbereitung unseres Kongresses hat mich beauftragt, den Kongress zu eröffnen. Ich solle mich dabei aber nicht allein auf die Formalität der Eröffnung beschränken, sondern in meiner Rede die Punkte behandeln, die für den Fortschritt und den Erfolg unserer Arbeit von besonderer Bedeutung sind. Da ich mir bewusst bin, wie weit diese zweite Aufgabe meine Kräfte übersteigt, so bitte ich im Voraus um Ihre Geduld und Nachsicht.

Im Namen des Auschusses begrüsse ich Sie, meine Herren, und die durch Sie vertretenen Gruppen. Es sind dies nach Völkern und Staaten folgende Gruppen:

Groupes hongrois:

Tchécoslovaquie: Député Géza de Szüllő, Dr. Flachbarth.
Roumanie: Député Dr. E. de Jakabffy, Sénateur Prof. Dr. de Balogh.
Yougo-Slavie: Dr. Leo de Deák, Balint de Törley, Dionisios Strelitzky.

Groupe catalan:

Espagne: Député Maspons y Anglassell, Avocat Ioan Casanovas Red. Avocat Iosep Pla.

Groupes polonais:

Allemagne: Député Barczewski, Dr. Ian Kaczmarek.
Lettonie: Député Vilpischewsky.

Lithuanie : Député Budzinski.
Roumanie : Dr. Gregor Szymanovicz.
Tchécoslovaquie : Député Dr. Léo Wolf, Wajcik Wladyssaw.

Groupes slovènes et croates :

Italie : Député Dr. Iosip Wilfan, Député Dr. Engelbert Besednjak.

Groupe slovène :

Autriche : Député Franz Petek.

Groupes russes :

Esthonie : Député Prof. Kurtschinski.
Pologne : Député Serebjennikow, Dr. M. Sochocki.

Groupes ukrainiens :

Roumanie : ont donné leur accord par écrit.

Groupe Carpathorusse :

Tchécoslovaquie : Député Kurtjak.

Groupe croate :

Autriche : Dr. Karall.

Groupes juifs :

Lettonie : Député M. Nurock.
Lithuanie : Député Robinson.
Pologne : Député J. Grünbaum, Député Dr. Inseler, Député Dr. Schipper.
Tchécoslovaquie : Dr. E. Margulies.
Bulgarie : M. Tadjer, M. Romano.

Groupes Allemands :

Danemark : Député J. Schmidt-Wodder.
Esthonie : Député Dr. Werner Hasselblatt.
Hongrie : Dr. Guido Gündisch, Anton Potz.
Italie : Député Baron de Stornbach, Député Tienzl.
Yougoslavie : Député Grassel, Dr. Petz.
Lettonie : Député Dr. Paul Schiemann.
Lithuanie : Ivar de Berg.
Pologne : Député Naumann, Député Arthur Kronig, Deputé Graebe, Député Ulitz (Haute-Silésie) Sénateur Hassbach.
Roumanie : Député Rodolphe Brandsch, Dr. Kaspar Muth.
Tchécoslovaquie : Député Dr. de Medinger.

Groupe Danois:

Allemagne: Chefradacteur Christiansen, Redacteur Bogensee, Redacteur Hansen.

Groupe suèdois:

Esthonie: a donné leur accord par écrit.

Groupe tchecoslovaque:

Autriche: Député Anton Machat, E. Strnad.

Serbes de la Lausace:

Allemagne: Président Jacob Lorenz, Curé Jan Cyz, Redacteur Melle, Mina Witkoja.

Observateurs:

Groupes blanc-russes:

Pologne: Deputé Fabian Joromitcz.

Groupes ukrainiens:

Pologne: Député Dimitri Lowitzky, Sénateur Michael Czerkawsky, Député Paul Wasynczuk, Dr. Alexander Maritczak.

Groupe lithuanien:

Pologne: Curé Vincent Zujanskanska.

Im Zusammenhang mit der soeben verlesenen Liste muss ich die Grundsätze präzisieren, nach denen der Ausschuss bei der Zulassung neuer Gruppen vorgegangen ist. Er erachtete, dass nur solche nationale Gruppen aus den einzelnen Staaten Europa's zuzulassen seien, die bestimmten Bedingungen entsprechen. Einerseits müssen sie organisiert sein und einen selbständigen nationalen Kulturwillen haben, ohne dass die Mehrheit in ihnen selbst das Auftreten als besondere nationale Gruppe ablehnt. Andererseits müssen sie mit den Grundprinzipien unserer Bewegung und den Grenzen, die wir ihr gezogen haben, einverstanden sein. Die Plattform, auf der wir uns im vorigen Jahr das erste Mal zusammengefunden haben, muss die gleiche bleiben, denn sie hat sich bewährt. Der klarste Beweis dafür liegt nicht nur im Erfolg der vorjährigen Tagung, sondern besonders auch in dem Umstand, dass unser Kreis sich nun erweitert hat. Durch die neuhinzugekommenen Gruppen hat unsere Bewegung eine nicht blos numerische Verstärkung erfahren. Lassen Sie mich diese Gruppen noch besonders bewillkommnen!

Unser Kongress ist die Fortsetzung und Erweiterung der Konferenz, die Mitte Oktober vorigen Jahres in diesem gleichen Saal stattgefunden hat. Um ihn richtig zu beurteilen, ist es nötig, vor Augen zu haben, wie jene Konferenz zu Stande gekommen und verlaufen ist. Sie ist dadurch zu Stande gekommen, dass die teilnehmenden Gruppen ihre Übereinstimmung bezüglich der Grundsätze der zu fassenden Resolutionen und bezüglich der staatsbürgerlichen Pflichten als Voraussetzung der gemeinsamen Arbeit im Voraus feststellten. Die Konferenz gestaltete sich auf dieser Grundlage zu einem einmütigen und feierlichen Bekenntnis der vertretenen nationalen Gruppen zu ihren gemeinsamen Grundanschauungen über die Anerkennung und Gewährleistung der national-kulturellen Freiheit, über die kulturelle Selbstverwaltung, über die Aufgabe des Völkerbundes hinsichtlich der Minderheiten und die Bereitschaft der nationalen Gruppen zur Mitarbeit, woran sich der Dank und die Bitte um weitere Unterstützung an die internationalen Organisationen schloss, die sich mit der Lösung des Minoritätenproblems befassen.

Wir waren uns damals wohl bewusst, dass mit den angenommenen Resolutionen nur die fundamentalen Grundsätze unserer Bewegung fixiert waren und dass unser noch viel Arbeit wartete. Der Haupterfolg unserer Konferenz war ja der, dass wir überhaupt zusammengekommen waren und unsere Befähigung erwiesen hatten, zur Lösung des Minderheitenproblems und hiermit zur Befriedigung Europa's unseren Beitrag an ehrlicher und sachlicher Arbeit zu leisten. Wenn wir dann auch beschlossen haben, dass schon heuer eine neue Tagung stattfinden solle, so haben wir doch in der richtigen Einschätzung unserer Kräfte und mit Rücksicht auf die obwaltenden Verhältnisse es unterlassen, eine ständige Organisation zu schaffen. Wir begnügten uns damit, einen Ausschuss für die Vorbereitung dieses Kongresses zu bilden, dessen Aufgabe mit dem Schlusse unserer Tagung eigentlich beendigt sein wird.

Neben den nationalen Gruppen selbst sind es die internationalen Organisationen, die dem Problem der Minderheiten ihre Aufmerksamkeit zuwenden, und die auch in der Zeit, die seit unserer vorjährigen Konferenz verflossen ist, sich um die Lösung einiger darin umfassten Fragen bemüht haben. Fast gerade zu der Zeit, als wir hier in Genf versammelt waren, tagte die interparlamentarische Union in Washington und Ottava. Auf der

Tagesordnung ihrer Konferenz standen auch zwei die Minderheitenfrage betreffenden Resolutionen. Durch die eine wurde die schon auf der in Kopenhagener Konferenz von 1923 gemachte Empfehlung paritätischer Kommissionen für die Lösung von Konflikten zwischen Mehrheiten und Minderheiten neuerdings und mit Nachdruck in Erinnerung gebracht. Die andere Resolution empfahl dem Völkerbund eine öftere Inanspruchnahme des Internationalen Gerichtshofes für die Entscheidung von Rechtsfragen und Abgabe von Gutachten in Minderheitsangelegenheiten.

Anfang Juni dieses Jahres versammelte sich die Internationale Union der Völkerbundligen in Aberyswith. Über Antrag ihrer sehr verdienstvollen Kommission für Minderheitsfragen wurden mehrere wichtige Resolutionen angenommen. Die erste betrifft das Verfahren für die Behandlung von Streitfragen zwischen Mehrheiten und Minderheiten im Schosse der Union selbst. Die zweite Resolution empfiehlt dem Völkerbund den in ihr wiedergegebenen Entwurf für die Regelung des Verfahrens in Minoritätenangelegenheiten. Die dritte Resolution betont, dass die die Minderheiten kennzeichnenden Verschiedenheiten die Loyalität der Staatsbürger und die Einheitlichkeit der Staaten nicht beeinträchtigen können, dass das Bestreben, die Minderheiten zu absorbieren, unverständig und ungerecht ist und dass durch die Befriedigung der Bedürfnisse der Minderheiten am ehesten der Gerechtigkeit und dem Staats-Interesse Genüge geleistet wird, und schliesst mit der Bitte an den Völkerbund, die Aufforderung seiner dritten Versammlung zu wiederholen, dass diejenigen Staaten, die bezüglich ihrer Minderheiten keine rechtlichen Verpflichtungen gegenüber dem Völkerbund haben, ihnen trotzdem das gleiche Mass von Gerechtigkeit und Duldung angedeihen lassen sollen, wie es durch die Verträge und die beständige Praxis des Völkerbundrates festgelegt ist. Eine vierte Resolution genehmigt die von einem Unterausschuss formulierte Anschauung, die dem Völkerbund zur Berücksichtigung und Durchsetzung bekannt zu geben ist, dass der Verzicht auf Minderheitsrechte nichtig und jede direkte oder indirekte Einwirkung der Regierungen, um einen solchen Verzicht herbeizuführen, der internationalen Rechtsordnung und den Pflichten der Staaten zuwider sei.

Endlich hat vor Kurzem auch die International Law Asso-

ciation in Wien höchst bedeutsame Resolutionen beschlossen, die die Verbesserung des für die Behandlung von Minderheitsbeschwerden beim Völkerbund geübten Verfahren betreffen.

Angesichts dieser Kundgebungen der internationalen Organisationen in der Minoritätenfrage ist es angebracht, die schon erwähnte vierte Resolution unserer vorjährigen Konferenz in Erinnerung zu rufen und mit unserer Danksagung auch wieder das Ersuchen zu verbinden, jene hochansehnlichen Körperschaften mögen trotz den Schwierigkeiten und Reibungen, die sich in ihrem eigenen Schoss ergeben, auf dem beschrittenen Wege weitergehen.

Ich fühle mich nicht berufen und nicht befähigt, die Entwicklung des Minoritätenproblems in den einzelnen Staaten darzustellen. Dazu wird sich den Vertretern der einzelnen Gruppen bei der Behandlung der Gegenstände, die auf der Tagesordnung stehen, Gelegenheit bieten. Hingegen halte ich es für meine Pflicht, der Resolution zu gedenken, womit wir auf der Konferenz des vergangenen Jahres unsere Stellung gegenüber der Aufgabe des Völkerbundes in Minderheitenangelegenheiten kennzeichneten und unsere Bereitschaft erklärten, im Bereiche unserer Kräfte beizutragen, dass der Völkerbund sein Ziel erreiche. Ich gedenke dieser, d. i. unserer dritten Resolution, um zu betonen, dass wir auch nach den bekannten Äusserungen des Herrn de Mello-Franco keinen Anlass haben, unsere Stellung gegenüber dem Völkerbund zu ändern und unsere Bereitschaft zur Mitarbeit zu widerrufen. Die erwähnten Äusserungen des Herrn de Mello-Franco, die übrigens ausdrücklich als in seinem persönlichen Namen gemacht bezeichnet wurden, beziehen sich entweder auf die zu erstrebende Gemeinschaftsgesinnung der Staatsbürger als solcher, dann haben sie mit jenen Dingen, auf die die zugunsten der Minoritäten getroffenen Schutzbestimmungen abzielen, überhaupt nichts zu tun, oder hat Herr de Mello-Franco die zu erstrebende nationale Einheit wirklich in dem Sinne gemeint, der für die Minderheiten den Verlust gerade jener Besonderheiten bedeutet, die durch die Schutzbestimmungen gestützt werden sollen. Dann aber hat sich Herr de Mello-Franco nicht nur mit diesen Schutzbestimmungen, sondern auch mit dem Völkerbund selbst in Widerspruch gesetzt, der doch im September 1922 eine dem Mindestmasse der Schutzbestimmungen entsprechende Behandlung der eigenen Minderheiten sogar jenen Staaten empfohlen

hatte, die keine derartigen Verpflichtungen haben. Oder, hatte etwa der Völkerbund sie auch nur deswegen empfohlen, damit auch diese Staaten sobald als möglich der nationalen Einheit im Sinne des Herrn de Mello-Franco teilhaft werden könnten? Es bleibt uns wohl nur noch mit Befriedigung zu konstatieren, dass das Rechtsgefühl der europäischen öffentlichen Meinung die Äusserungen des Herrn de Mello-Franco entschieden abgelehnt hat.

Es sei mir nun gestattet, einiges über die Aufgaben unserer Versammlung und über die Bedeutung unserer Arbeiten zu sagen.

Die organisierten nationalen Gruppen Europa's haben ihre Vertreter hierher gesandt, nicht damit sie tönende Proteste erheben, sondern damit sie in den Grenzen, die wir unserer Zusammenarbeit mit Bedacht gezogen, sachliche, positive, ja wir können sagen, schöpferische Arbeit leisten.

Wir haben damit schon voriges Jahr begonnen, als wir unsere gemeinsamen Anschauungen und Bestrebungen gleichsam in Fundamentalartikeln formulierten und damit den Ausgangspunkt für unser gemeinsames Vorgehen fixierten. Nun heisst es weiter gehen. Wir müssen nun die einzelnen Fragen, die unser Problem umfasst, zusammen studieren und klären und die wichtigsten Lösungen dafür zusammen ausarbeiten. Ob wir später den Umfang unserer Zusammenarbeit auch unmittelbarer auf die Verwirklichung der für richtig erkannten Lösungen ausdehnen sollen, muss der Zukunft vorbehalten bleiben.

Auf dem Arbeitsprogramm unseres Kongresses steht an erster Stelle die Sicherung der kulturellen Entwicklungsfreiheit. Diese Frage betrifft wohl den Kernpunkt unseres Problems. Wir haben ja auch in den Resolutionen der vorjährigen Konferenz das Postulat der national-kulturellen Freiheit an erster Stelle verkündigt. Wie den nationalen Gruppen in den einzelnen Staaten die Entwicklung, als selbstverständlich und zunächst die Bewahrung ihrer eigenen nationalen Kultur sichergestellt werden soll, das ist die Frage, auf die sich wohl Ihr Interesse besonders konzentrieren wird. Die Verschiedenartigkeit der betroffenen Interessen und die grossen Unterschiede der Lage in den einzelnen Staaten und Gruppen werden die Behandlung der Frage gewiss erschweren, aber der vielfältige Reichtum ihrer Erfahrungen verspricht uns dafür auch beson-

ders wertvolle Resultate gerade zum ersten Punkt unseres Programms.

Weitere Punkte der Tagesordnung sind die Sprachenfrage, die wirtschaftliche Gleichberechtigung, die Sicherung des Rechtes auf die Staatsbürgerschaft und die Gleichberechtigung im Wahlrecht und in dessen Ausübung. Alle diese Punkte betreffen ebenfalls lebenswichtige Fragen der nationalen Gruppen. Die richtige Lösung dieser Fragen würde erst die Schaffung einiger der Hauptbedinungen bedeuten, die für ein Zusammenleben in den Staaten auf dem Fusse gleicher Menschenwürde und gleichen Bürgerwertes erforderlich sind. Mit ihnen würde erst der Weg eröffnet zur wahren Verständigung und zum dauernden Frieden sowohl in den Staaten als zwischen ihnen und den Völkern.

Endlich wollen wir in unseren Verhandlungen zu der Frage Stellung nehmen, welche Mittel für die Regelung der sich aus unserem Problem ergebenden konkreten Streitigkeiten in den Staaten und zwischen ihnen in Betracht kommen und wie diese Mittel, sei es dass sie schon zur Verfügung stehen oder erst in Vorschlag gebracht sind, sich bewähren, beziehungsweise bewähren würden. Wir werden uns diesbezüglich von vorneherein nicht verhehlen können, dass auch das beste Mittel dort nicht hilft, wo der Macht, die allein ihm Wirkung verleihen kann, der gute Wille gebricht, es wirklich zweckmässig anzuwenden.

Meine Herren! Es ist ganz gut möglich, dass es in den einzelnen Fragen, die unser Arbeitsprogramm umfasst, nicht gleich zu einer vollen Übereinstimmung unserer Ansichten kommen wird. Dies wird uns nicht beirren, und darf auch nicht unsere Freunde und unsere Kritiker täuschen. Unsere Versammlung ist von Vertretern verschiedener sehr zahlreicher Gruppen besucht, die sich nicht nur durch ihre Sprache, ihre Kultur, ihre Sitten und Gebräuche, ihre Geschichte und ihre Aspirationen unterscheiden, sondern auch, trotzdem sie im Grunde das gleiche Los haben, doch in sehr verschiedener Lage sind. Es wird also ganz natürlich sein, dass in einer solchen Versammlung Meinungsverschiedenheiten auftauchen, die einer einverständlichen Lösung der Fragen hinderlich sein können. Aber wir alle sind davon überzeugt, lassen Sie mich das als dem Vorsitzenden unserer vorjährigen Konferenz mit besonderer Ge-

nugtuung betonen, dass sich eben deswegen das Streben, das Gemeinsame zu finden und voranzustellen und die Gegensätze zu überwinden, umso mächtiger regen und betätigen wird, sodass es wohl einer Mahnung in diesem Sinne weder von diesem Platze aus, noch aus Ihrer Mitte bedürfen wird.

Herr de Mello-Franco hat in seinen bekannten Ausführungen besonders die Verschiedenartigkeit der geschichtlichen Bildung der Minderheiten betont, die auch für ihren Anspruch auf internationalen Schutz massgebend sein soll. Auch von anderer Seite und selbst von Freunden unserer Bewegung oder wenigstens einzelner Gruppen wird hervorgehoben, wie sehr sich die nationalen Gruppen Europa's und ihre Verhältnisse unterscheiden und wie es daher unmöglich ist, das Problem in allen betroffenen Staaten Europa's nach allgemein gültigen Normen zu regeln.

Es kann nun darüber kein Zweifel bestehen, dass die nationalen Gruppen in den Staaten Europa's wirklich sehr verschieden sind. Es fällt uns auch gar nicht ein, zu versuchen, diese Wahrheit uns oder anderen zu verhehlen. Unsere Lage hat uns zur Genüge daran gewöhnt, der harten Wirklichkeit in's Antlitz zu schauen und unsere Gegner haben wohl das Übrige getan, um uns jede Selbsttäuschung oder Irreführung anderer unmöglich zu machen. Ja, die nationalen Gruppen und ihre Verhältnisse sind verschieden. In der Art und Geschichte ihrer Entstehung, in ihrer Zahl und Siedlungsweise, in ihrer wirtschaftlichen Lage und sozialen Schichtung, in der Art und Höhe ihrer Kultur, in ihren Beziehungen zum Gros ihres eigenen Volkes, in der individuellen Lage dieses Volkes selbst und im Verhältniss der Gruppen zu den in den betreffenden Staaten vorherrschenden Völkern sind unendlich viele Abstufungen möglich, sodass sich die verschiedensten Kombinationen dieser Momente und daher die grössten Verschiedenheiten zwischen den einzelnen Gruppen ergeben müssen. Dazu kommt jetzt noch der bedeutende rechtliche Unterschied zwischen den Minoritäten, die durch internationale, unter die Obhut des Völkerbundes gestellte Verpflichtungen der Staaten geschützt sind, und solche Minoritäten, die eines derartigen Schutzes entbehren. Bei dieser Sachlage scheinen die Gegner der Minoritäten, die unbedingten und vorbehaltlosen Verfechter ihrer im Namen des Staatsinteresses verlangten Unterdrückung, gewonnenes Spiel zu haben

und diejenigen im Recht zu sein, die, zwar von ganz entgegengesetzten Voraussetzungen ausgehend, doch den einen nationalen Gruppen von der Solidarität mit den übrigen abraten.

Aber die bezeichneten Unterschiede können die innerste Wesensgleichheit unserer Lage nicht verwischen, die tiefste Wurzel, aus der für uns alle der gleiche elementare Rechtsanspruch erwächst, nicht verdecken. Dr. Paul Schiemann zog in der gedankenreichen Rede, die er auf unserer vorjährigen Konferenz hielt, zum Verständniss unseres Kampfes um die national-kulturelle Freiheit, die Erinnerung an den vor dreihundert Jahren ausgefochtenen Kampf der europäischen Menschheit um die Glaubensfreiheit heraus. Ich gestatte mir, den aufstrebenden Bogen von den tieferen zu den höheren, noch zu ersteigenden Stufen der geistigen Entwicklung, noch weiter zu spannen. Das Verständniss für die Unantastbarkeit des psychischen Lebens hat sich nur langsam entwickelt. Der Kreis, in dem diese Unantastbarkeit anerkannt wurde, nur langsam erweitert. Die Zahl der Güter, die der Wertung und Anerkennung und dann des Schutzes würdig befunden wurden, ist nur langsam gewachsen. Nur langsam haben sich die Menschen zur Anerkennung des Wertes und der Schutzbedürftigkeit ideeller Güter aufgeschwungen. Noch langsamer wird die europäische Menschheit – wir sagen es wehen und doch hoffenden Herzens – die Stufe erklimmen, wo nicht nur im Angriff auf das individuelle Leben, sondern auch in der absichtlichen Entnationalisierung von Volksteilen oder ganzen Völkern eine Versündigung am Leben allgemein anerkannt werden wird.

Aber, so sagen die Gegner, die Entnationalisierung, die Assimilierung, die Amalgamierung, die Verschmelzung oder wie immer dieses kulturfeindliche und kulturmörderische Verfahren genannt werden mag, ist eine notwendige Erscheinung der europäischen Entwicklung. Fast kein einziges Volk habe sich in Europa rein entwickelt, fast jedes sei das Ergebnis der Verschmelzung und Absorbierung verschiedener Völker und Volksteile. Aber die Gegner berufen sich auf eine Zeit, in der die Zugehörigkeit zu einem Volke als natürlicher Volksgemeinschaft nicht als einer der höchsten Lebenswerte empfunden wurde, wo daher deren Lösung und Vernichtung nicht jene Reaktion auslösen konnte, die heute Millionen von Europäern beunruhigt und

quält und, wie es unsere Versammlung offenbart, über alle Unterschiede hinweg in einem Fühlen und Streben vereint.

In der Reaktion gegen die Bedrohung, die Beschränkung oder gar Verneinung der national-kulturellen Freiheit fühlen sich die nationalen Gruppen Europa's einig, ohne Unterschied der besonderen Lage, von denen, die Dank ihrer eigenen Kraft oder der besseren Einsicht des Volkes, mit dem sie im gleichen Staate leben, für ihr Volkstum und ihre Kultur nicht zu fürchten brauchen, bis zu jenen, die – wie das in diesem schönen Europa vorkommt – sich ohnmächtig und verlassen dem brutalen Ansturm einer Assimilierungspolitik ausgeliefert sehen, die offen mit allen Mitteln einer raffinierten Technik vorgeht.

Aber die Solidarität, die die nationalen Gruppen Europa's eint, erhebt sie auch über eigenes Geschick zu einer noch höheren Aufgabe, als der der Selbsterhaltung. Wir können zugeben, dass die einzelnen Gruppen vor allem im eigenen Interesse an der gemeinsamen Arbeit teilnehmen. Auch dieses Interesse wäre eine hinreichende Rechtfertigung unseres Unternehmens, da es sich ja nicht um niedrige Bestrebungen, sondern um die Verteidigung und Förderung von hohen kollektiven Lebenswerten handelt, die auch von den Gegnern unserer Bewegung ebenso hochgeschätzt werden, freilich nur, soweit es sich um ihre eigenen handelt. Aber unsere Bewegung dient auch einem gemeinsamen, über das Einzelinteresse der Gruppen hinausgehenden gesamteuropäischen Interesse. Dies ist uns selbst, oder wenigstens vielen unter uns erst, als wir uns voriges Jahr hier zum ersten Mal zusammengefunden hatten, vor Augen getreten. Die Solidarität der nationalen Gruppen, oder, um den geläufigeren, wenn auch nicht immer passenden Ausdruck zu gebrauchen, der nationalen Minoritäten Europa's bildet den Ansatz, mehr noch, die erste teilweise Verwirklichung der Solidarität der europäischen, als natürlicher, besonders kultureller Gemeinschaften. Die persönlichen Opfer, die uns unsere Arbeit auferlegt und die wir im Dienste unseres Volkes mit Freuden tragen, bringen uns so neben dem Lohn, der im Bewusstsein der erfüllten Pflicht liegt, noch die Genugtuung, dass wir zugleich der gemeinsamen Sache der europäischen Menschheit dienen. Deswegen wage ich es zu sagen, dass unsere Bewegung mit Recht Anspruch auf die Sympathie und Unterstützung aller derjenigen erheben kann, die ein

einiges und geeintes Europa anstreben. Wir glauben sogar, dass unser Weg eher als die von ihnen empfohlenen zum Ziele führen wird, weil wir gerade dort, wo die Gegensätze am empfindlichsten und für die Beziehungen der Völker und der Staaten am gefährlichsten sind, mit unserer völkereinigenden Arbeit einsetzen.

Unsere vorjährige Konferenz, die den Beginn der Zusammenarbeit auf einer gemeinsamen Grundlage für die Besserung der Lage der nationalen Gruppen Europa's bedeutete, fand in Genf statt. Als einer der drei Einberufer der Konferenz hatte ich in meiner Begrüssungsansprache die Gelegenheit, die Bedeutung der Schweiz, als des Landes, in dem die nationale Frage die ideale Lösung erfahren hat, also gerade vom Standpunkte unserer Bestrebungen, hervorzuheben. Die Konferenz fasste begeistert den einstimmigen Beschluss, der Bundesregierung den achtungsvollsten Gruss und den Dank für die Gastfreundschaft, die wir hier genossen, zu entbieten. Mit unveränderten Gefühlen gedenken wir auch diesmal, in unserem erweiterten Kreise, dieses edlen Landes und der berühmten Stadt, die uns beherbergt; wollen Sie, meine Herren, dem zu wählenden Präsidium den Auftrag erteilen, diese Gefühle an zuständiger Stelle zu verdolmetschen.

Ich konstatiere die einstimmige Annahme dieses Antrages und erkläre hiermit im Namen des Ausschusses den Kongress für eröffnet. Möge unsere Arbeit vom Geiste der Solidarität der europäischen Minderheiten beseelt sein, derjenigen Solidarität, in der sich dem hoffnungsfrohen Sehnen die kommende Solidarität der europäischen Völker als natürlicher Kulturgemeinschaften selbst in den ersten Umrissen ankündigt! Möge uns das Bewusstsein stärken, dass unsere Arbeit der Verständigung der Völker und dem Frieden der Welt dient! Möge der Erfolg nicht ausbleiben, wo der gute Wille so Vieler zu einem gleichen hohen Ziele strebt!

Discours d'ouverture du député hoingrois en Tchécoslovaquie Géza de Szüllő.

Mesdames et Messieurs,

Il y a une année qui s'est écoulée depuis notre premier congrès, mais malgré ce court délai, je puis constater avec une réelle satisfaction que notre tâche avait un succès universel. Non seulement la presse, cette grande puissance inaltérable, mais aussi les Etats intéressés dans la question des Minorités ont reconnu l'importance de notre Congrès.

L'effet produit démontre que nous avons bien jugé la situation politique actuelle de l'Europe, que nous avons reconnu que la question des Minorités présente pour ainsi dire la maladie d'Europe, et que c'est là où l'on doit chercher le germe de l'intoxication mais en même temps aussi son remède.

Il nous faut prendre le rôle de médecin en déterminant la maladie et en cherchant le remède efficace. Il faut avouer que le remède d'ailleurs était insuffisant. La Société des Nations devait être ce remède, mais malheureusement avec sa constitution actuelle cette grande institution née du génie politique n'est autre chose qu'une Institution plutôt défendant la situation actuelle et puisque cette institution aura une administration secrète, tant nous ne pouvons pas leur reconnaître la faculté d'être un remède efficace. Ce n'est pas seulement notre opinion, c'est-à-dire l'opinion des Minorités, mais c'est bien l'opinion générale, fait qui a été démontré dans les décisions de tous les congrès internationaux laïques et ecclésiastiques, juridiques et politiques.

En réalité, un célèbre membre de la Société des Nations, Monsieur Mello-Franco, a exprimé une opinion très singulière, c'est à-dire que le but des Traités pour la Protection des Minorités serait l'amalgamation, donc l'anéantissement des Minorités. Jusqu'à ce moment, la Société des Nations n'a pas encore prononcé le mot pour démentir cette grave erreur. Nous ne pouvons passer sans critiquer de pareilles opinions car dans le passé nous sommes devenus les victimes de notre patience. Dans le passé, nous avons souvent toléré de fausses opinions mais les temps ont changé. Nous autres Minorités sommes maintenant convaincus de la nécessité de nous défendre, de protester contre des erreurs, car nous sommes de l'avis que notre effort loyal, notre manifestation énergique, mais juste, auront leur résultat et nos plaintes

atteindront le coeur du monde, et trouveront l'appui dans le pays cat ex ochen de la liberté : les Etats-Unis. L'appui moral de l'Amérique est pour nous d'une valeur de premier ordre. Tout notre malheur est issu du fait que ni Woodrow Wilson, ni l'Amérique, en rédigeant le Traité de Paix et en remaniant l'Europe Centrale n'ont compris leur tâche.

Ainsi que dans la médecine, le traitement individuel est la seule méthode garantissant une guérison, il en est de même en ce qui concerne la maladie des Minorités : le traitement collectif, c'est-à-dire un traitement qui ne prend en considération ni le passé, ni le développement des individus constituant le peuple, et pire que la maladie même.

J'admets, qu'en principe, il serait peut-être plus avantageux pour l'humanité d'avoir des Etats-Unis en Europe, où il n'y avait aucune différence entre les races, en ce qui concerne leur origine, leur langue et leur religion ; mais en étudiant l'histoire nous trouvons que jamais un état pareil était possible. Nier en Europe la Nationalité, c'est nier l'Histoire. Bien sur : si l'on réussissait d'imposer à l'humanité une seule langue, un seul esprit, une seule ambition, l'humanité aurait peut-être plus de succès. Mais c'est contre la nature.

Le mouvement le plus énergique n'a pas réussi de créer une seule langue pour toute l'Humanité, et ainsi il est impossible de créer un seul Etat.

L'Espérantisme gramatical n'a pas plus d'avenir que l'Espérantisme politique. Une Humanité sans conviction individuelle, donc sans Nationalité, serait le Bolchévisme général.

On pouvait construire en Amérique des Etats-Unis c'était donc un territoire sans tradition, mais jamais on arrivera en Europe centrale à faire la même chose.

Il y a un seul remède, c'est la Démocratie. Mais que cette Démocratie soit fondée sur la Bible, qu'elle soit imbue de l'Amour de la Justice !

Ce ne sont pas : Egalité, Fraternité, Liberté qui nous rendent heureux, fait qui est prouvé par la situation actuelle, car, tant que dans le monde n'existe pas l'amour pour son prochain, il y aura toujours des Persécutés, des Oppressés et des Deshérités !

Tant que les Minorités ne sont pas reconnues comme égales tant que les Minorités ne sont que des sujets, mais pas

des Citoyens tant que dans le Monde il existe des Etats armés et des Etats désarmés, tant que dans le monde ne règne pas le premier Commandement: „Aime ton prochain comme toi-même"... le monde sera toujours malade.

Pour chercher, et pour trouver une guérison, nous nous sommes réunis ici, et je souhaite de tout mon coeur que notre Réunion soit couronnée de succès!

Die Eröffnungsrede des lettländischen Abgeordneten Dr. Paul Schiemann.

Viele Millionen europäischer Staatsbürger haben uns hierher entsandt, um in gemeinsamer Arbeit ein neues Recht zu finden, ein Recht, das die Grundlage für ein friedliches Zusammenleben der Völker bilde, indem es zwei Gegensätze, die im Laufe des letzten Jahrhunderts sich immer unheilvoller gegeneinander zugespitzt haben, zum organischen Ausgleich bringe: die Gegensätze der Volksangehörigkeit und der Staatszugehörigkeit.

Gestatten Sie mir, über die Entwicklungsmöglichkeiten eines solchen Rechtes, das ja wohl eine Frage der fernen Zukunft ist, einige grundsätzliche Betrachtungen anzustellen, Ihnen ein Bild zu zeigen von künftigen Zeiten, wie es sich in mir persönlich malt.

Jedes Recht, sagt der Holländer Krabbe, setzt einen Zweck voraus. Das will besagen, dass jeder neue Zweck auch ein neues Recht bedingt. Ein neuer Zweck ergibt sich aus der Erkenntnis, dass neue Interessen in die Welt getreten sind, die geschützt werden müssen, nachdem ihr Rechtwert von den dazu Berufenen bezeugt worden ist. Darin lag, will mir scheinen, die Aufgabe und die Bedeutung unserer ersten Konferenz im vergangenen Jahre, dass sie vor der Welt den Rechtswert der Interessen der Volkszugehörigkeit zu bezeugen vermochte. Unsere Konferenz hat damals bezeugt:

„Die national-kulturelle Freiheit ist ebenso ein geistiges Gut der Kulturwelt, wie die religiöse Freiheit. Dieser Grundsatz soll als ethisches Prinzip für die Völkerbeziehungen an-

erkannt werden und soll seinen wirksamen Ausdruck und seine tatsächliche Geltung in positiven Rechtsformen und gesetzlichen Massnahmen finden. Dementsprechend soll jeder Staat, in dessen Grenzen auch andere nationale Volksgruppen leben, gehalten sein, diesen als Gemeinschaften, die freie kulturelle und wirtschaftliche Entwickelung und ihren Angehörigen den freien und unverkürzten Genuss aller ihrer staatsbürgerlichen Rechte zu gewährleisten. Die Anerkennung und praktische Durchführung dieser Prinzipien schaffen die Voraussetzung für eine Verständigung der Völker und damit für den Frieden Europas".

Diesem Zeugnis ist von keiner Seite widersprochen worden und ihm kann auch nicht widersprochen werden. Wir dürfen heute davon ausgehen, dass ein Schutz der Interessen der Volkszugehörigkeit gegenüber dem Staate in Europa als Vorbedingung der Erhaltung des Weltfriedens zu gelten hat und daher einen internationalen Rechtswert besitzt. Ein Recht, sagt Krabbe, wird nicht gemacht, sondern bezeugt, und daher dürfen wir heute schon sagen: Das Recht der Nationalität im europäischen Staat ist bereits vorhanden. Es liegt fest begründet im Rechtsbewusstsein der neuzeitlichen Menschheit. Unsere Aufgabe ist nun die, diesem bereits vorhandenen Rechte die Gestalt, die festumrissene Form zu geben, um es zur europäischen Rechtsgiltigkeit zu erheben.

Da die zu schützenden Interessen einen internationalen Rechtswert besitzen, so lag es nahe, dass eine internationale Instanz, wie der Völkerbund, sich zuerst vor die Aufgabe gestellt sah, dem immanenten Rechte zu verhelfen. Da aber die Tätigkeit des Völkerbundes sich auf der Ebene des Völkerrechts bewegt und nur die Verhältnisse von Staat zu Staat zu regeln vermag, so kann er an den eigentlichen Kern eines Rechtes nicht dringen, das offenbar auf der staatsrechtlichen Ebene liegt und das Verhältnis von Bürgern und Bürgergruppen zum Staate zu regeln hat. Dadurch wird der Arbeit des Völkerbundes von vornherein eine sehr fühlbare Grenze gezogen.

In zwei bedeutsamen Kundgebungen ist der Wille des Völkerbundes zur Lösung der nationalen Frage manifestiert: im Selbstbestimmungsrecht der Völker und in den Minderheiten-Schutzverträgen.

Aber ich will gleich hier einem vielfach verbreiteten Irrtum

entgegentreten. Meine Herren, das Selbstbestimmungsrecht der Völker ist kein Recht der Nationalität, es ist ein demokratisches Recht, ein politisches Recht. Es ist die Zubilligung der *«volonté générale»* an die ein geschlossenes Gebiet besiedelnde Bevölkerung. Die Anerkennung eines Generalwillens der neue Grenzen zu schaffen vermag. Diesem Generalwillen, kann die Volkszugehörigkeit als politisches Motiv zugrunde liegen, aber Wille und Motiv fallen keineswegs zusammen, sie können tatsächlich und rechtlich, wie so manches Abstimmungsresultat der letzten Jahre bewiesen hat, einander widersprechen. Das Selbstbestimmungsrecht ist das Recht zur Willensäusserung des Bürgers über seine Staatszugehörigkeit, die keineswegs identisch zu sein braucht mit seinem Willen über die Volkszugehörigkeit, oder mit der Tatsache seiner Volkszugehörigkeit. Da aber der Wille zur Staatszugehörigkeit in einer Mehrheit der Völker praktisch mit der Volkszugehörigkeit übereinstimmen wird, so bedeutet die Gewährung des Selbstbestimmungsrechts eine wesentliche Erleichterung der Lösung der nationalen Frage, indem in einer erheblichen Anzahl von Fällen der Gegensatz von Volkszugehörigkeit und Staatszugehörigkeit vermieden wird. Deshalb können wohl auch wir an diesem Orte unserer Sympathie für die weitere Durchführung des Selbstbestimmungsrechts Ausdruck geben und hoffen, dass durch seine Durchführung so mancher Konfliktstoff beseitigt werde. Wir müssen uns aber darüber klar sein, dass das Selbstbestimmungsrecht auf dem Boden der Staatenpolitik liegt und von der Antithese von Volkszugehörigkeit und Staatszugehörigkeit ausgeht, während wir hier zusammengekommen sind um einen staatsrechtlichen Grundsatz zu finden, der eine Synthese dieser beiden Tatsachen schafft. Selbst wenn das Selbstbestimmungsrecht auf die korrekteste Weise auf allen Gebieten durchgeführt würde, müsste der Gegensatz von Volkszugehörigkeit und Staatszugehörigkeit in unzähligen Staaten in gleicher Schärfe weiterbestehen. Einen Ausgleich dieses Gegensatzes, ein Mittel zur Erzielung des friedlichen Zusammenlebens von Angehörigen verschiedener Nationalitäten auf einem Territorium, bietet das Selbstbestimmungsrecht der Völker nicht. Das aber ist die Frage, die uns hier beschäftigt, das ist die Sphäre, aus der das Recht entstehen soll, das wir zu bezeugen haben. Das Selbstbestimmungsrecht der Völker könnte eine Lösung der nationalen Frage nur dann bieten, wenn man sich entschliessen

wollte, den bisherigen Staatsbegriff völlig umzuwerfen und ihn von seiner Bindung mit dem Territorium zu lösen. Alle diejenigen, die allein von der Selstbestimmung das Heil und nationalen Frieden erwarten, müssen zu einem exterritorialen Staatsbegriff gelangen, den Staat zu einem Personalverbande gestalten. Ich glaube, dass eine solche Massnahme so wesentliche Verschiebungen der heutigen staatlichen Aufgaben nach sich ziehen müsste, dass wir eine solche Lösung schlechthin in den Bereich der Utopie verweisen müssen.

Der Völkerbundsgedanke hat sich aber nicht damit begnügt, das Selbstbestimmungsrecht als einen Weg zur Lösung der nationalen Frage zu bezeichnen, sondern er hat in der Form der Minderheiten-Schutzverträge gleichzeitig uns eine Institution geboten, die auf den ersten Blick den Eindruck eines Minderheitenrechtes machen könnte. Aber gerade hier zeigt es sich, dass der Völkerbund als eine Gemeinschaft der Staaten nur auf der völkerrechtlichen Ebene zu arbeiten vermag. Er kann rechtliche Bindungen zwischen Staat und Staat schaffen, aber nicht rechtliche Bindungen zwischen dem Staat und seinen Gliedern. Die Minderheiten-Schutzverträge stellen kein positives Minderheitenrecht dar, schon deshalb nicht, weil eine Gemeinschaft ein Recht nur schaffen kann, das innerhalb der ganzen Gemeinschaft seine Giltigkeit hat. Die Minderheitenschutzverträge enthalten aber nur völkerrechtliche Bindungen einzelner gesonderter Staaten und es muss zugegeben werden, dass ihre Ausdehnung auf die gesamte Rechtssphäre des Völkerbundes, d. h. auf die ganze Welt, nicht angängig wäre. Die Minderheitenfrage ist eine europäische Frage. Das Recht, das wir suchen, muss aus einer Synthese der nationalen und staatlichen Interessen Europas erwachsen. Mit einem internationalen Minderheitenrecht der ganzen Welt wäre weder uns noch der ganzen Welt gedient. Aber auch die in den Schutzverträgen enthaltenen Bindungen schaffen für diese Minderheiten kein positives Recht. Die Minderheiten sind nicht Subjekte des Rechtes, sondern sie bleiben Objekte von Abmachungen zwischen einzelnen Staaten und Staatsgemeinschaften. Auch hier ist Abhilfe vorgeschlagen worden und man hat gemeint, die Minderheiten als Subjekte des Völkerrechts proklamieren zu können. Solange der Völkerbund nicht ein Bund von Volksgemeinschaften, sondern ein Bund von Staaten, von Regierungen ist, wollen mir persönlich alle Bemühungen,

ein positives Minderheitenrecht auf der Grundlage des Völkerbundes zu schaffen, illusorisch erscheinen. Erst wenn innerhalb der europäischen Staaten ein positives Recht des Volkstums geschaffen worden ist, dann könnte diese staatsrechtliche Bindung von einer internationalen europäischen Gemeinschaft durch eine völkerrechtliche Bindung garantiert werden.

Dieses Recht, innerhalb der Staaten, ein neues Staatsrecht zu suchen, zu bezeugen, ist eigentlich der Zielpunkt unseres Kongresses, ist unsere Aufgabe. Welchen Weg wir zu diesem Zweck einzuschlagen haben, darüber müssen wir die Entscheidung fällen. Es liegt nahe, bei dieser Suche von denselben Gedankengängen auszugehen, von denen der Völkerbund bei seiner völkerrechtlichen Konstruktion ausgegangen ist. Zunächst also vom Selbstbestimmungsrecht. Wenn man völkerrechtlich einen Grundsatz schuf, demzufolge dem einzelnen Volke das Recht gegeben wurde, sich innerhalb der Staatengemeinschaft als selbständiges Gebilde zu etablieren, warum sollte nicht innerhalb des Staates ein staatsrechtlicher Grundsatz geschaffen werden, in dem einer Bevölkerungsgruppe das Recht gegeben wird, sich als selbständiges Gebilde zu verwalten? Eine derartige Lösung kann ernsthaft aber nur da wirksam werden, wo es sich nicht nur um eine kulturelle, sondern auch um eine territoriale Gemeinschaft handelt, also um Fälle, die in Wahrheit unter die Grundsätze des staatlichen Selbsbestimmungsrechtes fallen. In Wahrheit handelt es sich dann um neue Staatsbildungen und deren Föderation, eine Lösung, die praktisch gewiss vielfach von Erfolg gekrönt sein kann, die aber im wesentlichen nach politischen und nicht nach rechtlichen Gesichtspunkten entschieden werden wird. In allen Fällen, in denen mehrere Nationalitäten auf einem Grund und Boden nebeneinander leben, ist das Prinzip der nationalen Selbstbestimmung nicht brauchbar.

In sehr viel höherem Masse kommen für unsere Zwecke die Gedanken in Frage, die den Minderheitenschutzverträgen zugrunde liegen. Sie lassen sich doch wohl kurz dahin zusammenfassen, dass sie den nationalen Minderheiten volle Freiheit in ihrer kulturellen Entwicklung und volle Gleichheit der Rechte und Pflichten inbezug auf den Staat geben wollen. Meine Herren, wir werden zugeben müssen, dass mit einer restlosen Durchführung dieses Grundsatzes der nationale Notstand in allen Ländern Europas behoben würde. Dass sie nicht durchgeführt worden

sind, können wir unmöglich lediglich dem bösen Willen aller Mehrheitsvölker Europas zuschreiben. Wir werden vielmehr nach den Gründen suchen müssen, welche tatsächlich ihrer Durchführung hindernd im Wege stehen.

Wenn die Volkszugehörigkeit die kulturelle Betätigung als Sondergebiet für sich in Anspruch nimmt, so muss diese Betätigung auf einer Ebene erfolgen, die sich mit der des Staates und seiner Interessen überhaupt nicht schneidet; das heisst, das nationale Interesse muss auf das kulturelle Gebiet beschränkt, das staatliche Interesse vom kulturellen Gebiete gelöst werden. Tatsächlich aber müssen wir sehen, dass die nationale Scheidelinie in alle Gebiete der staatlichen Betätigung hineingezogen wird: das mit einer immer grösseren Zielsicherheit der Staatsgedanke zu einem nationalen Gedanken gemacht wird. Dank dieser Durchsetzung des Staatsgedankens mit der nationalen Ideologie, ist dem Bürger der nationalen Minderheit die restlose Hingabe an den Staatsgedanken unmöglich gemacht, und es ist andererseits den Vertretern der Mehrheit im Staate nicht zuzumuten, dass sie ernsthaft daran glauben sollen, dass die Angehörigen eines fremden Volkstums ihre nationalen Ideale und somit ihre staatlichen Ideale mitempfinden könnten. Der Vertreter einer nationalen Minderheit sollte normalerweise, wenn ihm auf kulturellem Gebiete volle Freiheit gewährt wird, mit gleichem Ernste und mit gleicher Inbrunst an dem Gedeihen seines Staates, an der Aufrechterhaltung der Ordnung, am wirtschaftlichen Gedeihen, an der Geltung des Staates im Auslande interessiert sein. Aber in dem Augenblick, wo man ihm sagt, dass die Polizei, welche die Ordnung aufrecht erhält, eine nationale Polizei sei, dass die Wirtschaft, um deren Hebung der Staat bemüht ist, nur die eines bestimmten Volkstums sei, dass die Achtung, die sich der Staat erwirbt, nur den Angehörigen einer Nationalität gilt, wird die ganze Staatlichkeit der Minderheiten zur Unwahrhaftigkeit. Ich sehe keinen anderen Weg zu einer Lösung der bestehenden Gegensätze und zu einer Erzielung friedlicher Zusammenarbeit verschiedener Völker in einem Staate, als den der Trennung des Staates von der Nationalität, als den einer Ausschaltung des Begriffes „Nationalstaat".

Als vor einigen Jahren in Ausführung des Prinzips der Selbstbestimmung in einzelnen Gebieten Abstimmungen über die Zugehörigkeit zu diesem oder jenem Staate stattfanden, da haben

in sehr hohem Masse die Angehörigen des einen Volkstums für ihr Verbleiben im Staate des anderen Volkstums gestimmt. Es zeigte sich, dass auch heute noch faktisch die nationalen Interessen mit den staatlichen nicht automatisch zusammenfallen. In der Tat, als die Wanderungen der Völkerschaften in die Fremde begannen und jene Buntheit geschaffen ward, die uns heute so grosse Schwierigkeiten macht, da gab es den nationalstaatlichen Begriff nicht. Der dynastische Staat als solcher war durchaus anational. Erst von dem Augenblicke án, als die Dynastie aufhörte, Träger des Staatsgedankens zu sein und an ihre Stelle dass Volk trat, da hat man, um diesem Volksbegriff eine stärkere Realität zu verleihen, den nationalen Gedanken in den Staatsbegriff hineingetragen. In allen modernen Verfassungen aber finden wir die unzweifelhafte Festlegung, dass Träger der staatlichen Souveränität die Gesamtheit der Staatsbürger darstellt und in dem Augenblicke, wo diese Gesamtheit national nicht völlig geschlossen ist, kann der Staatsgedanke nicht mehr auf ein einzelnes Volkstum festgenagelt werden. **Wir müssen uns** wieder daran gewöhnen, dass **der Staat als solcher ein anationaler** Begriff ist. Und **das können wir rechtlich nur in der Form durchführen, indem wir rechtens dem Staate nur solche Zwecke zusprechen, die ausserhalb des nationalen Interessenkreises liegen. So wie wir die religiöse Gewissensfreiheit erst mit dem Augenblicke durchsetzen, wo wir den Begriff der Staatsreligion abschafften und eine völlige Sicherheit für die religiöse Freiheit erst in einer Trennung von Staat und Kirche sehen, so müssen wir, um die nationale Freiheit durchzusetzen, zunächst den Begriff der nationalen Staatskultur eliminieren und an deren Stelle die Freiheit jeder nationalen Kulturpflege im Staate setzen, um im Endziel eine Trennung des Staates von der Kulturpflege überhaupt zu erzielen.**

Meine Herren, der Gedanke, dass für eine Durchführung einer vollen nationalen Freiheit eine anationale Konstruktion des Staatsgedankens unbedingte Voraussetzung ist, dass der Träger der Staatsgewalt das politische Volk und nicht das ethnische Volk darstellt, ist nicht nur von mir, sondern noch kürzlich auch in der Schrift von A. Senior über Minderheiten und internationales Recht ausgesprochen worden. Man hat aber geglaubt, diese Forderung auf die sogenannten Nationalitätenstaaten beschränken zu müssen, während man den Staaten, in denen

verhältnismässig wenig, oder gar keine nationalen Minderheiten leben, die alte nationalstaatliche Ideologie belassen will. Meine Herren, ich halte eine derartige Halbheit für ganz besonders gefährlich. Solange die nationalstaatliche Konstruktion überhaupt beibehalten, ideologisch und rechtlich ausgenutzt wird, solange wird der Nationalitätenstaat sich niemals damit zufrieden geben können, von diesem Ideal ausgeschlossen zu sein. Ebenso wie heute die mit den Schutzverträgen gebundenen Staaten sich als deklassiert empfinden, so wird der Nationalitätenstaat sich gegenüber seinen glücklicheren Kollegen rechtlich benachteiligt fühlen. Und er wird bemüht sein, durch die schärfsten Massnahmen der Entnationalisierung seiner Bürger sich vom Nationalitätenstaate zum Nationalstaat herauszuarbeiten. Und auch die Minderheiten werden durch eine solche Klassifizierung in eine unmögliche Lage gebracht, indem die einen geschützt werden und ein Recht erhalten, während die anderen bestraft werden, nur weil sie einen zu kleinen Prozentsatz in ihrem Staate ausmachen. Sie werden also bemüht sein, diesen Staat zu verkleinern um ihren Prozentsatz wachsen zu lassen. Und dann vergessen Sie nicht eins: die Loslösung des Staatsbegriffs von der nationalen Idee bedeutet nicht nur eine Beschränkung der staatlichen Aufgaben, sondern zugleich die Anerkennung einer zweiten Gemeinschaft neben der staatlichen, d. i. die nationale Gemeinschaft der Kultur. In dem Augenblick, wo die Kulturpflege aus dem staatlichen Rahmen herausgehoben wird, wird sie zur Aufgabe einer überstaatlichen Gemeinschaft. Und diese überstaatliche Gemeinschaft, sie wird dann die eigentliche und alleinige Trägerin des nationalen Gedankens. Das kann sie nur sein, wenn sie überall von jeder staatlichen Gebundenheit, von jeder staatlichen Zielsetzung befreit wird. Die Minderheit, die im Nationalitätenstaate kulturell freigeworden ist, kann eine Kulturgemeinschaft aber nicht aufnehmen mit Volksgenossen, deren kulturelle Arbeit staatlich gebunden ist, weil sie sonst wirklich zweien Herren diente und sich einem fremden Staatszwecke zur Verfügung stellte. Gerade wir aber, die wir im Kampfe für die Güter unseres Volkstums stehen, wir müssen verlangen, dass auch wir mit als Vertreter unserer Nationalität angesehen werden. Wir können nicht zugeben, dass lediglich die im Nationalstaat vereinigten Volksgenossen als wahre Deutsche, Polen, Slovenen oder Tschechen angesehen werden.

Und ist denn das Opfer wirklich so gross, das wir von den Staaten, in denen Volkszugehörigkeit und Staatsangehörigkeit zum grössten Teil zusammenfallen, verlangen, wenn wir auch ihnen die nationalstaatliche Konstruktion absprechen?

Vor allem ist das insofern überhaupt kein Opfer, als auch die ernsthafte Rechtswissenschaft von heute die Staatskonstruktion auf der Grundlage des ethnischen Volkes an Stelle des politischen gar nicht kennt. Die Gefahr liegt nur darin, dass die aussenrechtliche Ideologie die Begriffe Volkstum und Staat immer mehr zusammenwirft und dadurch zu Irrtümern Anlass gibt. Auf solchem Wege entstehen so verhängnisvolle Verwechslungen, wie sie Herrn Mello-Franco bei seiner Definition der Ziele der Minderheitenschutzvertretung unterlaufen sind. Wir wollen und können der nationalen Mehrheit innerhalb des Staates das Recht nicht nehmen, ihren Einfluss im Staat auch im Sinne ihrer nationalen Ideologie auszuüben. Wohl aber können wir einem Staate das Recht bestreiten, sich als die nationale Vertretung des Volksgedankens zu proklamieren. Wir dürfen verlangen, dass als echte nationale Repräsentation nur die Gesamtheit der zu einem Volkstum gehörenden Menschen anerkannt werde, unabhängig davon, in welcher Staatsgemeinschaft sie stehen. So teilt sich dann die Bevölkerung Europas in zwei Gemeinschaften, die von verschiedenartigen Merkmalen ausgehen, auch verschiedene Zielsetzungen haben müssen, die staatliche Gemeinschaft, deren Zielsätze sich aus dem Zusammenleben auf einem staatlich geschlossenen Territorium ergibt, und die Volksgemeinschaft, die an der Pflege und Entwicklung einer gemeinsamen nationalen Kultur arbeitet.

Und noch ein Weiteres:

Wenn heute so viel von einer Krise des Parlamentarismus und des Staatsgedankens überhaupt gesprochen wird, so glaube ich, dass der Ausweg aus dieser Krise nicht von einer noch zu findenden, oder nachzuahmenden Staatsform zu erwarten ist, sondern dass vielmehr diese Krisis begründet ist in einer unerhörten Belastung des Staates mit allzu verschiedenartigen Aufgaben, denen weder ein Einzelmensch, noch eine beständige Gemeinschaft gerecht werden kann. Es gibt gewiss eine ganze Reihe von Aufgaben, die dem Staat entzogen werden können.

Aber die erste solcher Aufgaben ist gewiss die der Kulturpflege. Die einheitliche Kulturpolitik, die auf dem Wege des Mehrheitsbeschlusses bestimmt wird, bedeutet ganz gewiss nicht

nur eine Unterdrückung der unter diese Schablone fallenden Minderheiten, sondern sie bedeutet auch die Vergewaltigung der kulturellen Persönlichkeit überhaupt, deren Entwicklung unserem geistigem Leben erst den wahren Reichtum und die echte Tiefe verleiht. Und haben wir nicht in einem der kulturell am höchsten stehenden Länder, in England, bereits heute schon eine fast völlige Trennung von Staat und Kulturpflege?

Die angelsächsische Freiheit des Schulwesens hat dahin geführt, dass unter diesem Regime eine Minderheitenfrage, wie sie auf dem Kontinent besteht, überhaupt nicht gross werden könnte.

Man hat zuweilen behauptet, die Minderheitenunterdrückung sei eine Folge des kapitalistischen Systems, das in sich nationalistisch-imperialistische Tendenzen trage, aus denen auch die Ansätze zu immer neuen Kriegen entstehen. Meine Herren, der Imperialismus des Mittelalters beruhte auf dem Bedürfnis der Dynastien nach einer Erweiterung ihrer Macht und ihres Besitzes. Der Imperialismus des modernen Staates – mag er nur auf dem Kapitalismus beruhen oder nicht – drapiert sich mit der nationalen Ideologie. In dem Augenblicke, wo Sie den Staatsbegriff auf den ganz nüchternen Boden einer Gemeinschaft von Bürgern stellen und alle dem Gefühlsleben nahestehenden nationalen Ideologien aus dem Staate herausnehmen und einer über-staatlichen Kulturgemeinschaft übertragen, die keinesfalls über Waffen und Kriegsmittel verfügt, nehmen Sie dem kriegerischen Imperialismus seinen stärksten Rückhalt.

Die Aufgabe des neuen Rechtes, das wir suchen, ist es zu verhindern, dass die beiden Gemeinschaften, die Volksgemeinschaft und die Staatsgemeinschaft, deren Umrisse schon heute klar zu erkennen sind, reibungslos nebeneinander arbeiten und einander stützen. Jeder Gewissenskonflikt zwischen nationalen und staatlichen Pflichten muss unter allen Umständen vermieden werden. Wir wollen die Augen nicht davor verschliessen, dass ein solcher Gewissenskonflikt nicht ausgeschlossen werden kann, solange wir die Möglichkeit europäischer kriegerischer Verwicklungen nicht bestreiten können. Es ist klar, dass in solchem Augenblicke die staatliche Pflicht in den Vordergrund zu treten hat. Es ist aber auch klar, dass dadurch dem nationalen Gewissen schwere und unheilbare Wunden geschlagen würden. Erst ein geeintes Europa schliesst die Mög-

lichkeit solcher Konflikte aus. Gerade solch einem geeinten Europa aber scheint mir die Lösung von Staat und Nationalität den Weg zu bereiten. Wenn die Staatsgemeinschaften in den Wettbewerb untereinander, ohne die ewige Aufreizung des nationalen Machtgedankens treten, so schaffen die überstaatlichen, rein geistigen Volksgemeinschaften eine Umklammerung über die staatlichen Grenzen weg, die mit der Zeit jeden Gedanken eines europäischen Krieges als Unnatur kenntlich machen muss. So darf ich die hier versammelten aussenstaatlichen Volksgemeinschaften mit besonderer Genugtuung als Grundpfeiler für den kommenden Bau eines befriedeten Europas begrüssen. Lassen Sie uns an die Arbeit gehen, um aus einer harten und armen Zeit, die aber reich an neuen Gedanken und Problemen ist, hinüberzugehen in eine neue Zeit, die die Entwicklung solcher Gedanken bringen muss.

Aus der Rede Dr. Jan Kaczmarek.

Nachdem der Präsident meldete, dass Graf Sierakowski, der Vertreter der polnischen Gruppe zu seinem grössten Bedauern nicht erscheinen konnte, sprach im Namen der polnischen Gruppe Dr. Jan Kaczmarek u. A.:

Volkstumsinteressen können allzuleicht Staatsinteressen berühren. Ganz gleich, ob im günstigen oder ungünstigen Sinne. Als Volksreste eines in seiner Mehrheit staatlich gebundenen Volkes stehen wir immer im Verdacht der Sympathie zu unserem Mutterstaat, die das Staatsinteresse unseres Siedlungsstaates an zweite Stelle rückte. Wir müssen alles tun, um diesen Verdacht zu entkräften. Ganz besonders aber, wenn wir am Anfang unserer Bewegung stehen. Je jünger eine Idee, desto grösserem Misstrauen begegnet sie. Andererseits müssen wir aber auch von unserem Siedlungsstaate verlangen können, dass er uns unser Streben nach einem *Nebeneinander* mit den Mitbürgern des Mehrheitsvolkes mit allen Mitteln, die ihm zur Verfügung stehen, ermöglicht. Wir unsererseits werden beachten, dass unser Programm niemals die Souveränität des Staates irgendwie anrührt. Wir wollen unsere *kulturellen* Interessen mit

den *Staatsinteressen* unseres Siedlungsstaates unbedingt in Einklang bringen: Das ist das Wesen des Minderheitsrechtes, sein Inhalt ist die Wahrung unserer kulturellen Eigenart. Wir wollen die Kinder eines neuen Freiheitsbegriffes werden. Die vergangenen Jahrhunderte kannten nur den Freiheitsbegriff des Herrschers, bezw. des Kriegers. Nach der Ideologie des Kriegers aber sind wir, staatliche Minderheiten, nur Gefangene oder Beherrschte und können nichts anderes wollen, als an die Stelle des Beherrschtwerdens das Herrschen zu stellen. Aber wir wollen doch die Vermeidung des Krieges, die Befriedung Europas; und das erreichen, heisst den Begriff des freien Menschen nicht gleichzusetzen mit staatlicher Herrschaftsteilnahme des politisch interessierten Menschen. Gleichwie die liberale Revolution nicht an Stelle der Herrschaft der Adelsklasse die Herrschaft des Bürgertums setzt, ihr Programm war doch die Verlangung des Mitbestimmungsrechts, so auch wollen wir die Gleichberechtigung für unsere kulturellen Ideen mit denen des Mehrheitsvolkes. Wir wollen also nicht Herrschaft, aber menschliche Freiheit oder Gleichberechtigung.

Ob nun die Einen von uns die Selbstverwaltung wünschen, die Andern Mitbestimmungsrecht, Alle von uns denken in den Kategorien, wie ich sie oben dargelegt habe. Trotzdem die polnischen Gruppen die kulturelle Autonomie nicht unbedingt annehmen, so denken sie doch, dass auch das Mitbestimmungsrecht, die Mitverwaltung einen guten Weg zur Sicherstellung ihrer kulturellen Interessen darstellt.

Die Begrüssungsrede des Abgeordneten Dr. Motzkin.

Sehr geehrter Kongress!

Ich habe Ihnen einen Gruss zu übermitteln seitens der jüdischen Minderheiten, die hier vertreten sind, der Minderheiten aus Polen, Litauen, Lettland, Tschechoslovakei und Bulgarien, sowie aus einigen Ländern, die hier nicht vertreten sind. Sie alle entbieten Ihnen den wärmsten Gruss und den Wunsch, dass diese Tagung in Harmonie und in schöpferischer Arbeit verlaufen möge.

Wir gestatten uns deswegen Ihnen den Gruss zu entbieten, obwohl wir nicht neu am Kongress erscheinen, sondern bereits seit dem letzten Mal mit Ihnen zusammenarbeiten, weil wir uns als die älteste Minderheit überhaupt betrachten. Wir kennen als älteste Minderheit daher auch das Schicksal der Minderheiten überhaupt und haben daher nolens volens ein starkes Empfinden für solche Schicksale in uns ausgebildet. (Beifall).

Nun möchte ich nicht Ihre Zeit rauben und auch nicht die herrlichen Ausführungen unseres Präsidenten, der wirklich den Gegenstand in der Tiefe erfasst hat, durch Wiederholungen abschwächen, sondern ich möchte nur etwas klären, was wir von dieser Tagung erwarten, vielleicht eine kleine Nuance hinzufügen, zu dem, was hier bereits vom Präsidenten und anderen Rednern gesagt wurde.

Wir wollen zwei Dinge erreichen. Erstens einmal die Verständigung der Minderheiten unter sich selbst, eine Verständigung, nicht im Sinne eines Zusammengehens der Interessen in rein diplomatischer Art, sondern eine Verständigung im Sinne eines höheren Ideals, aus dem vielleicht manchmal auch Interessenzusammenhänge kommen mögen. Zweitens möchten wir etwas aus der Welt schaffen, das noch immer vorherrschend geblieben ist und worin wir die besondere Schwäche der Lage der Minderheiten sehen. Sie wissen, dass es heute in Europa, abgesehen von Sowjetrussland, das ja ein ganz anderes Leben führt, ca. 40 Millionen Seelen gibt, die sich zu den Minderheiten bekennen, etwa 15% der Gesamtbevölkerung Europas. Sie leben in einem gewissen Sinn in dem Bewusstsein, dass sie eine Art Belastung für den Staatsgedanken sind. Sie sind eine Last, die man in einer oder anderen Form abschütteln möchte. Diesen Begriff der Last möchten wir aus der Welt schaffen.

Wir sind selbst bei den höchsten Instanzen, die für den Frieden der Völker zu sorgen haben, nicht dazu gekommen, dieses Bewusstsein dauernd zu schaffen. Selbst in dem Moment, wo Rechte der Minderheiten vertreten werden, kommt immer der Gedanke, man müsse die Minderheiten befriedigen, damit in den Staaten Ruhe und Frieden sei. Wir aber wollen einen ganz anderen Gedanken in die Welt bringen: Man muss die Minderheiten befriedigen, damit die höchste Artentfaltung und Arterhaltung möglich sein soll. Daraus resultiert der Friede der Welt.

Aber der Friede ist eine Konsequenz aus dieser Auffassung. Da gestatten Sie mir, einige Worte über Erfahrungen aus unserer gemeinsamen Arbeit zu sagen. Unser kleiner Ausschuss, der im Laufe dieses Jahres wiederholt Gelegenheit gehabt hat zu arbeiten, war ja schon ein gewisses Beispiel für die Zusammenarbeit verschiedener Nationen. Wir haben es erlebt, dass die Mitglieder dieses Ausschusses, die Vertreter ganz verschiedener Nationen, also auch ganz verschiedener Erlebnisse, gerade durch die Zusammenarbeit einander so nahe gekommen sind, wie eben Personen verschiedener Art einander nahekommen können. Darin besteht der Unterschied. Auch wir wollen Amalgamierung in einem gewissen Sinne, Verschmelzung zu einem Ideal und dieses Ideal hat uns so zusammengehalten, dass wir direkt in freundschaftliche Beziehungen gekommen sind.

Warum ist das geschehen? Weil wir uns gegenüber dasselbe Gefühl und Empfinden hatten, das unsere eigene Person beseelt. Dieses Empfinden möchten wir auch der umgebenden Welt beibringen. Gestatten Sie mir Ihnen zu sagen: Der Nationalismus ist erst dann echt und ist erst dann ein wirklicher Nationalismus, wenn er Verständnis hat nicht für seine Nation allein, sondern zugleich für die anderen Nationen. (Beifall.) Da beginnt der Nationalismus.

Und gestatten Sie mir weiter zu sagen: Wir wollen mit der gleichen Vorsicht auch in Zukunft arbeiten, denn zu teuer ist uns das Ideal, das uns zusammenbringt, und zu schön sind die Momente, in denen wir alle miteinander harmonieren. Das gestattet uns auch, die Dinge zu besprechen, in denen sich unsere Ansichten trennen. Wir zweifeln gar nicht, dass wir noch weitere Auseinandersetzungen haben, wenn wir diejenigen Probleme aufnehmen, zu deren Erörterung wir Dank der historischen Entwicklung gezwungen sind. Den Weg der Vorsicht werden wir auch weiter gehen. Aber wir wollen noch etwas anderes ausarbeiten. Einen Sittenkodex für die Völkerfamilie, der die Beziehungen der Völker zueinander regelt, indem wir auf diesem Gebiete arbeiten und uns zwingen einander anzuhören nicht nur in unserem engen Kreise, nicht nur in unserer Exekutive, nicht nur in unserer künftigen Organisation, sondern überall in den verschiedensten Organisationen Fortschritte machen werden. Es sollen noch mehr solche Zirkel gegründet werden, wo Vertreter von verschiedenen Nationen miteinander zusammen-

kommen, nicht um demagogische Reden nach Aussen zu halten, nicht um Kämpfe gegeneinander zu führen, sondern um eine Verständigung zu erzielen. Wenn das so weiter geht, können wir sagen, dass wir wirklich der Völkerfamilie einen unschätzbaren Dienst erweisen, dass wir wirklich für den höchsten Frieden, für den Frieden, gegründet auf einer idealen Arbeit, wirken.

Die Comités.

Nachdem im Namen der neuhinzugetretenen Gruppen deren Vertreter, im Namen der Catalanen Dr. Maspons y Anglassel, sowie im Namen der russischen Minderheiten mehrerer Länder Professor Kurtschinski äusserst interessante Äusserungen taten, las der Präsident die Deklaration der ukrainischen, weissruthenischen und litauischen Delegationen aus Polen vor, laut welcher sie erklären, am Kongress wieder nur als Beobachter teilzunehmen, weil der Kongress nicht auf dem Princip des Selbstbestimmungsrechtes fusst. Hierauf kam die Reihe auf die Wahl des Präsidiums; auf Antrag Dr. Jakabffy's wurde Dr. Josip Wilfan einstimmig zum Präsidenten gewählt, zu Vizepräsidenten Dr. Géza Szüllő, Dr. Leo Motzkin, Dr. Paul Schiemann und Dr. Jan Kaczmarek. Zum Sekretär des Kongresses wurde wieder Dr. Ewald Amende gewählt. Schliesslich delegierten die einzelnen Gruppen Mitglieder und Referenten in die Comités.

Die Comités hielten am 25. und 26. August nachmittags ihre Sitzungen. Die Comités und ihre Referenten waren die folgenden:

1. Sicherung der kulturellen Entwicklungsfreiheit.

Referenten: Abg. Dr. Robinson (jüdische Gruppe) und Dr. Kaczmarek (polnische Gruppe.)

2. Regelung der Sprachenfrage.

Referenten: Abg. Dr. Besednjak (slowenisch-kroatische Gruppe) und Dr. Paul Schiemann (deutsche Gruppe.)

3. Sicherung der wirtschaftlichen Gleichberechtigung.

Referenten: Dr. Guido Gündisch (deutsche Gruppe) und Abg. Dr. Barczewski (polnische Gruppe.)

4. Sicherung des Rechtes auf die Staatsbürgerschaft.

Referenten: Dr. Elemér von Jakabffy (ungarische Gruppe) und Abg. Dr. Nurock (jüdische Gruppe.)

5. Gleichberechtigung im Wahlrecht und seiner Ausübung.

Referent: Dr. Leo Deák (ungarische Gruppe.)

6. Wege zur Regelung von Konflikten zwischen Regierungen und nationalen Gruppen.

Referenten: Dr. von Medinger (deutsche Gruppe) und Dr. Grünbaum (jüdische Gruppe.)

7. Organisationsfragen.

Referent: Dr. Flachbarth (ungarische Gruppe).

In den am 26. und 27. August abgehaltenen Kongresssitzungen trugen die Referenten ihre Referate und die Resolutionen der Comités vor, welche der Kongress nach einigen Äusserungen der Mitglieder alle einstimmig annahm.

Wichtige Resolutionen.

Der Kongress erinnert an die im Vorjahre gefasste Resolution u. zw.:

„In den Staaten Europas, in deren Grenzen auch andere nationale Volksgruppen leben, soll jede nationale Volksgruppe berechtigt sein, in eigenen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, je nach den besonderen Verhältnissen, territorial oder personell organisiert, ihr Volkstum zu pflegen und zu entwickeln. In diesem Recht der Selbstverwaltung erblicken die Delegierten einen Weg, um in den bezeichneten Staaten die loyale Zusammenarbeit aller, der Minderheiten und Mehrheiten, reibungslos zu gestalten und um auch die Beziehungen der Völker Europas untereinander zu bessern,"

und betont dabei ausdrücklich, dass:

1. Die Konstituierung und Durchführung der national-kulturellen Selbstverwaltung bezw. des ins Lebentretens entsprechender Zweckverbände durch das Einverständnis der Minderheiten bedingt ist, in deren Willen die diesbezügliche Beschlussfassung liegt.

2. Das freie Bekenntnis des Einzelnen zu einer Nationalität und sofern ein Nationalregister angelegt wird, das Beitreten

zum Register weder bestritten noch nachgeprüft werden darf, unter strafrechtlichem Schutz stehen muss und im staatlichen Leben mit keinerlei Nachteilen für den Einzelnen oder die Gesamtheit der nationalen Gruppe verbunden sein darf.

3. Der Staat und alle Zwangskörperschaften, die aus allgemeinen Finanzmitteln Kulturaufgaben besorgen, zu dieser Selbstverwaltung kostenpflichtig sind und zwar in demselben Verhältnis wie zum Kulturleben des Mehrheitsvolkes.

*

1. Jedermann hat einen Rechtsanspruch auf eine Staatsbürgerschaft.

2. Das Staatsbürgerrecht ist ein erworbenes Recht, dessen man nur auf Grund eines eigenen Willensaktes verlustig werden kann, wobei der Willensakt auch in konkludenten Handlungen festgestellt werden kann.

3. Der Abschluss von Verträgen zwischen den interressierten Staaten, wie die Konvention von Rom, ist ein geeignetes Mittel zur Lösung der im Zusammenhang mit den staatlichen Umwälzungen akut gewordenen Probleme der Staatsbürgerschaft vieler hunderttausender, die unverschuldet um ihr Staatsbürgerrecht gekommen und dadurch oft wirtschaftlicher Gefährdung und Elend preisgegeben sind.

Die Konferenz empfiehlt daher für das Gebiet der ehemals österreichisch-ungarischen Monarchie die Ratifikation der Konvention von Rom durch die Nachfolgestaaten.

Für die übrigen Länder, in denen Gebietsveränderungen stattgefunden haben, empfiehlt sich die Einführung der auf diese Frage bezüglichen Grundsätze des Friedensvertrages von Versailles in die staatliche Gesetzgebung, bzw. deren Anwendung unter gleichzeitiger Aufhebung entgegenstehender Ausnahms- und Polizeivorschriften.

*

Der Kongress verlangt die Anwendung solcher Wahlmethoden, dass die nationalen Minderheiten in den parlamentarischen und Selbstverwaltungskörperschaften, genau entsprechend ihrer zahlenmässigen Stärke, in der Gesamtbevölkerung des Staates vertreten sind.

Künstliche Wahlkreisgeometrie, Begünstigung der Majorität und alle sonstigen Bestimmungen und Massnahmen des Wahlgesetzes, bezw. bei der Ausübung des Wahlrechtes, welche auf

die Beeinträchtigung der nationalen Minderheiten abzielen, stehen im Widerspruch mit dem Grundsatz der Gleichberechtigung.

Es liegt im Interesse der Staaten selbst und einer reibungslosen, verantwortlichen, produktiven Mitarbeit der nationalen Minderheiten an den Aufgaben des Staates, dass tunlichst jeder nationalen Minderheit eine Vertretung im Parlament und den Selbstverwaltungskörperschaften möglich gemacht wird. Insbesondere sind Änderungen des Wahlgesetzes, welche dazu führen, dass nationale Minderheiten ihre parlamentarische Vertretung verlieren, unbedingt zu vermeiden.

*

Ohne die Gleichberechtigung aller im Staate ansässigen Nationalitätsangehörigen im wirtschaftlichen Leben ist die nationalkulturelle Freiheit, die als ethisches Prinzip für die Völkerbeziehungen Anerkennung gefunden hat, praktisch wertlos. Zur vollen bürgerlichen Gleichberechtigung und zum vollen und ganzen Schutz von Leben und Freiheit gehört ohne Zweifel in erster Linie die Garantierung der gleichen rechtlichen und tatsächlichen Bedingungen im materiellen Daseinskampf. Der Staat soll keinen wirtschaftlichen Protektionismus betreiben, der die Aufgabe hat, Angehörige einer Minderheit zu benachteiligen. Der Staat als öffentlich berechtigter oder privater Arbeitsgeber darf die Angehörigen der Minderheiten nicht anders behandeln, als die Angehörigen des Mehrheitsvolkes. Die Herbeiführung von Zuständen, welche eine Abdrängung von Minderheitsangehörigen von ihrer Berufsausübung zur Folge haben; ist unzulässig. Der Staat soll nicht veranlassen und nicht dulden, dass die Existenzmöglichkeit für die einzelnen Angehörigen einer Nationalität institutiv oder praktisch unterbunden wird. Das Vermögen und die Vermögensobjekte von Angehörigen der nationalen Minderheiten geniessen den im Staate auch sonst geltenden Schutz des Privateigentums. Im bürgerlichen Recht, im Verwaltungsrecht, im Handels- und Gewerberecht, im Steuerrecht, im Bergrecht und in der sozialen und Arbeitergesetzgebung darf kein Unterschied zwischen den Angehörigen der verschiedenen Nationalitäten gemacht werden, und zwar weder bei der Zielsetzung noch bei der Durchführung. Dasselbe gilt für wirtschaftliche Reformen, insbesondere für Agrarreformen, wobei zu fordern ist, dass die Bodenständigkeit der Minderheiten nicht erschüttert wird. Auch soll unter gar keinen Umständen eine solche Reform ökonomische Schwächung

der Minderheiten zur Folge haben. Bei Regelung wirtschaftlicher Fragen, welche im wesentlichen gerade die Angehörigen von Minderheiten als geschädigte betreffen, sollen nicht durch Spezialgesetzgebung rechtlich Ausnahmszustände herbeigeführt werden, welche zu den allgemeinen Grundsätzen des materiellen und prozessuellen Rechtes in Widerspruch stehen.

Beispielsweise sollen bei allen Betätigungen des Staates als Unternehmer, bei allen Monopolen, so besonders bei Post und Eisenbahn, die Interessen der Minderheitsangehörigen Berücksichtigung finden. Wo der Staat auf dem Gebiet des Ackerbaus, des Handels, des Gewerbes und der Industrie oder in anderen Berufen Konzessionen und Lizenzen gewährt, Kredite, Unterstützungen oder Benachteiligungen austeilt, sollen die Nationalitäten gleichmässig behandelt werden. Wo der Staat durch die Errichtung öffentlich-rechtlicher Korporationen Einfluss auf die Privatwirtschaft nimmt, wo der Staat unmittelbar in die freie wirtschaftliche Betätigung durch die Errichtung von Zwangsorganisationen eingreift, muss die Wirtschaft der Nationalitäten entsprechende Beachtung finden. Auch bei der Festsetzung der gesetzlichen Arbeits-Ruhetage ist eine wirtschaftliche Schädigung von Angehörigen einer nationalen Minderheit zu vermeiden. Die Aufforderung zum wirtschaftlichen Boykott von Minderheitsangehörigen soll strafgesetzlich verfolgt werden. Was die Agrarreform anbelangt, so ist namentlich hervorzuheben, dass bei der Enteignung und bei der Zuteilung von Grund, von Häusern und von Pachtungen, die zu einer Minderheit gehörigen Staatsangehörigen keine unterschiedliche Behandlung erfahren sollen. Die Entschädigungsart der enteigneten Grundbesitzer darf nicht zu einer Verschiebung der Vermögensverhältnisse zu Ungunsten der Minderheit führen.

Zur Vermeidung, bezw. möglichsten Einschränkung dieser und ähnlicher wirtschaftlichen Benachteiligungen empfiehlt der Kongress 1. die Schaffung genau detaillierter Normen in allen wirtschaftlichen Vorschriften des Staates; 2. eine angemessene Beteiligung der Nationalitäten in der Leitung staatlicher und offizieller ökonomischer Körperschaften und Unternehmungen; 3. den Ausbau eines wirtschaftlichen Rechtsschutzes.

I. Der Kongress beschliesst, dass im Jahre 1927 ein dritter Kongress stattfinden soll und entsendet zur Vorbereitung

desselben ein vorbereitendes Komité, bestehend aus den Herren: Dr. Wilfan, Dr. F. Maspons Y Anglassel, Dr. Motzkin, Dr. Schiemann, Graf Sierakovsky und Geza von Szüllö. Jedes Mitglied des Komités ist berechtigt, sich vertreten zu lassen. Dem vorbereitenden Komité, das auch den genauen Zeitpunkt der nächsten Tagung bestimmen soll, wird ein geschäftsführender Sekretär zugeteilt, dessen Sitz und Arbeitskreis festzustellen, der Ausschuss berufen ist.

II. Neben den Vorarbeiten für den nächsten Kongress, wird es die Aufgabe des geschäftsführenden Sekretärs sein, über die wichtigsten Ereignisse der Minderheitenbewegung ein monatlich in französischer und deutscher Sprache erscheinendes Bulletin herauszugeben. Die Richtlinien für das Bulletin sind vom vorbereitenden Komité festzustellen.

III. Zwecks genauerer Feststellung der Zahl und der Situation der Minderheiten wird eine Enquête veranstaltet und die am Kongresse vertretenen Gruppen werden ersucht, bei dieser Arbeit dem vorbereitenden Komité tatkräftigst beihilflich zu sein.

Referat Dr. Jakabffy's über Sicherung des Rechtes auf die Staatsbürgerschaft.

Als die siegreichen Grossmächte nach dem Weltkriege den meisten mitteleuropäischen Staaten neue Grenzen bestimmten, sogar völlig neue Staaten gründeten oder Staaten in's Leben riefen, die schon lange vorher ihre Unabhängigkeit einbüssten, mussten sie auch darüber Verfügungen treffen, welche Personen in diesen neuen oder vergrösserten Staaten Anspruch auf Zuständigkeit und Staatsbürgerschaft haben sollen. Zum Teil enthalten die Friedensverträge diese Bestimmungen, zum Teil aber jene Verträge, die eben zum Schutz der nationalen Minderheiten zwischen den verbündeten und assoziierten Hauptmächten und den einzelnen Staaten abgeschlossen wurden.

Dass die Art und Form der Regelung der Zuständigkeits- und Staatsbürgerschaftsfrage zu Beschwerden der nationalen Minderheiten Anlass geben kann, beweist eben jene Tatsache, dass die Grossmächte durch die im Interesse der nationalen Minderheiten abgeschlossenen Verträge, diesbezüglich den Gesetzgebungen der einzelnen Staaten Schranken aufzustellen bestrebt waren.

Wenn wir die diesbezüglichen Verordnungen der Friedens-

verträge und der Verträge zum Schutze der nationalen Minderheiten einer näheren Untersuchung unterziehen, so können wir feststellen, dass die Verfasser dieser Bestimmungen bestrebt waren, die Regelung dieser Fragen möglichst zu vereinfachen. Dies beweisen jene Verträge, die am 10. September 1919 mit der Tschechoslovakei, dann auf derselben Grundlage mit dem Serbisch-Kroatisch-Slovenischen Staat und am 9. Dezember mit Rumänien abgeschlossen wurden, ebenso die Texte der mit Österreich in Saint Germain en Laye und mit Ungarn in Trianon abgeschlossenen Friedensverträge, die durchwegs bestimmen und betonen, dass *ohne jede Formalität* alljene Personen als Staatsbürger anzuerkennen sind, die entsprechend der getroffenen Vereinbarungen Anspruch darauf haben.

Konnten sich jemals die Persönlichkeiten, die in diese Verträge den Satz „ohne jede Formalität" aufnahmen, denken, dass in Mitteleuropa gerade die Fragen der Zuständigkeit und Staatsbürgerschaft für Hunderttausende zu einer Angelegenheit werden, die fast durchwegs durch Formalitäten sie heimatlos macht?

Ganz genau kennen wir noch heute nicht die Geschichte jener Verhandlungen und Beratungen, deren Ergebnis einzelne Paragraphe der Friedens- und Minderheitsschutzverträge sind. Auffallend ist für jeden Fall jener Umstand, dass der Text der zur Regelung der Zuständigkeits- und Staatsbürgerschaftsfrage bestimmten Paragraphen in den einzelnen Verträgen nicht gleichlautend ist. Es gibt sogar Fälle, wie zum Beispiel bei Rumänien, wo der Trianoner Vertrag und der diesbezügliche Minderheitsschutzvertrag ganz entgegengesetzte Bestimmungen enthält.

Laut Kapitel 61 des Trianoner Vertrages anerkennt Rumänien als rumänische Staatsbürger jene Personen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vertrages auf einem Ort *Zuständigkeit* besassen, der jetzt zu Rumänien gehört. Dagegen bestimmt der Minderheitsschutzvertrag vom 9. Dezember 1919 im Kapitel 3 und 4, dass Rumänien alljene Personen als rumänische Staatsbürger anerkennt, die zur Zeit des Inkrafttretens des Vertrages auf irgend einem Ort, der jetzt zu Rumänien gehört, ihren *ständigen Wohnsitz* haben, in diesem Ort geboren wurden, und zwar von ständig hier wohnenden Eltern, auch wenn sie selbst zu dieser Zeit ihren ständigen Wohnsitz anderswo haben.

Die verschiedenen Dispositionen der beiden Verträge geben

der rumänischen Regierung bei der gesetzlichen Regelung dieser Frage die Möglichkeit, zu entscheiden, nach einer dieser Bestimmungen sich zu halten, entweder nach der des Friedensvertrages oder nach der des Minderheitsschutzvertrages. Das Gesetz vom 24. Februar 1924 nahm die Bestimmungen des Ersteren als Richtschnur, der die *Zuständigkeit* zu ihrer Grundlage hat. Es ist vielleicht überflüssig zu betonen, dass die Zuständigkeit zu beweisen schwerer ist, als den ständigen Wohnsitz.

Äusserst interessant und auffallend ist jener Umstand, dass die Kapitel 3 und 4 der Minderheitsverträge, die am 10. September 1919 von der Tschechoslovakei und Jugoslavien unterzeichnet wurden, noch von „Wohnsitz oder Zuständigkeit" sprechen, wogegen der von Rumänien am 9. Dezember 1919 unterzeichnete Vertrag nur mehr des „Wohnsitzes" Erwähnung macht.

Weiterhin behandelt der Trianoner Friedensvertrag einerseits Rumänien, andererseits die Tschechoslovakei und Jugoslavien anders. Es macht den Letzteren im Kapitel 62 ein Zugeständnis, indem es ihnen überlässt, ob sie jenen Personen, die ihre Zuständigkeit nach dem 1. Jänner 1910 erreichten, die Staatsbürgerschaft gewähren wollen oder nicht.

Der mit der Tschechoslovakei und mit Jugoslavien abgeschlossene Minderheitsvertrag enthält diese Ausnahme schon nicht mehr.

Wenn wir diese Unterschiede in Betracht ziehen, weiterhin bedenken, auf welch' grosse Schwierigkeiten die Feststellung der Zuständigkeit stösst, so werden wir es als selbstverständlich finden, dass die Regierungen der daran interessierten Staaten bereits im Jahre 1922 in Rom in der Frage der Staatsbürgerschaft ein Übereinkommen trafen, worin sie sich darüber einig wurden, dass in umstrittenen Fragen der Staatsbürgerschaft ein dreigliederiges, gewähltes Schiedsgericht die Entscheidung treffen soll, in welches Gericht die betreffenden Staaten je einen Delegierten entsenden, die dann einen gemeinsam gewählten Präsidenten berufen. Für den Fall, dass sie sich in der Person des Präsidenten nicht einigen können, entsendet der schweizerische Bundespräsident einen aus den nichtinteressierten Staaten stammenden Präsidenten. Diese Konvention war unumgänglich notwendig, wenn die Machtfaktoren Europa's einen Zustand vermeiden wollten, in welchem tausende und abertausende Perso-

nen ohne entschiedener Staatsbürgerschaft, ihrer elementarsten Rechte beraubt, leben.

Und dennoch, wie selbstverständlich auch das Zustandekommen dieser Konvention war, wurde sie bis zum heutigen Tag noch von keinem Staat ratifiziert. Und zwar deswegen, um sich bei der Regelung dieser Fragen freie Hand zu behalten, um die Frage der Staatsbürgerschaft und der Zuständigkeit zu einer ausschliesslich internen Angelegenheit zu machen und dadurch sich die Möglichkeit zu belassen, jene Verpflichtungen, die sie in den Friedensverträgen und in den Minderheitsschutzverträgen übernahmen, ausser Achtung lassen zu können.

Die einzelnen Staaten regelten die Frage der Staatsbürgerschaft, beziehungsweise der Zuständigkeit in ihren Verfassungsgesetzen oder durch spezielle Gesetze. Wenn wir diese einzelnen Gesetze und ihre praktischen Ergebnisse einer näheren Untersuchung unterwerfen, müssen wir traurig feststellen, dass ein Teil dieser Staaten die Frage der Staatsbürgerschaft und der Zuständigkeit gesetzlich in einer Form regelte, die für die nationalen Minderheiten schädlich ist.

Das rumänische Gesetz vom 24. Februar 1924 zum Beispiel, das wie wir bereits erwähnten, bei der Entscheidung dieser Frage nicht den Minderheitsschutzvertrag sondern den Friedensvertrag als Grundlage benützte, und demzufolge die Erreichung der Staatsbürgerschaft von der Gemeindezuständigkeit abhängig macht, erschwert die Erlangung derselben noch dadurch, dass es die Zuständigkeit zum Zeitpunkt des 1. Dezember 1918 bindet, (Paragraf 56) wodurch einer grossen Masse der ungarischen Minderheit die Möglichkeit genommen wurde, ihre ungarische Staatsbürgerschaft in eine rumänische umzuwandeln.

Dieser Zeitpunkt fällt nämlich in eine Zeit, wo man noch entsprechend der ungarischen Gesetze das Staatsbürgerrecht erlangen konnte und musste. Dem ungarischen Gesetze nach war zur Erlangung der Gemeindezuständigkeit unumgänglich notwendig, in jener Gemeinde einen vierjährigen ständigen Wohnsitz nachzuweisen und den Beweis über den Beitrag zu den Gemeindelasten zu liefern.

Am 1. Dezember 1918 hatten und konnten also nur alljene ihre Gemeindezuständigkeit nachweisen, die vorhergehend vier Jahre hindurch dort ihren ständigen Wohnsitz hatten und den Beweis ihres Steuerbeitrages liefern konnten. Aber die vier Jahre

vor dem 1. Dezember 1918 verbrachte ein grosser Teil der männlichen Bevölkerung, nach welcher sich doch die Zuständigkeit der übrigen richtet, an den Kriegsschauplätzen, behielten so keinen ständigen Wohnsitz, waren andererseits aber eben durch den Kriegsdienst von der Tragung der Gemeindelasten enthoben. Alle diese können also ihre Gemeindezuständigkeit per 1. Dezember 1918, beziehungsweise ihr Recht zu dieser Zuständigkeit nicht nachweisen, was dann zur Folge hat, dass sie laut dem rumänischen Gesetze auch keine rumänische Staatsbürgerschaft erlangen können, ihre ungarische Staatsbürgerschaft aber verloren sie in Trianon.

Es lebt in Rumänien eine grosse Zahl männliche ungarische Jugend, die irgendwo am Gebiete des heutigen Ungarns geboren wurde, aber bereits in ihren Kinderjahren auf das heutige rumänische Gebiet gezogen ist. Jene wohnen also bereits seit vielen Jahren hier, gründeten hier ihre Familien, dennoch können viele von diesen das rumänische Staatsbürgerrecht nicht erlangen, da sie zufällig nach dem Jahre 1890 geboren wurden und so im Jahre 1914 noch minderjährig waren. Dadurch konnten sie für den 1. Dezember 1918 noch nirgends eine Gemeindezuständigkeit erreichen, da ihre Väter etwa noch vor dem 1. Dezember 1918 verstorben sind oder garnicht auf rumänischem Gebiete wohnen, noch gewohnt haben.

Weiterhin konnte noch eine grosse Zahl der Witwen die rumänische Staatsbürgerschaft nicht erreichen, da sie während des Krieges 1914—1918 keine Steuer bezahlten.

Hiemit wiesen wir nur einige Fälle der Folgeerscheinungen des rumänischen Staatsbürgerschaftsgesetzes nach.

In der Tschechoslovakei regelt das Grundgesetz Nr. 236 vom Jahre 1920 die Frage der Staatsbürgerschaft. Wie wir bereits erwähnten, bestimmt der Paragraph 62 des Trianoner Vertrages, dass jene Personen, die nach dem 1. Jänner 1910 auf dem Gebiete des tschechoslovakischen Staates ihre Zuständigkeit erreichten, nur dann die tschechoslovakische Staatsbürgerschaft erlangen können, wenn entsprechend den Umständen der tschechoslovakische Staat ihnen dies gewährt. Das genannte tschechoslovakische Gesetz bestimmt einfach, dass nur jenen die Zuständigkeit anzuerkennen ist, die dies bereits vor dem 1. Jänner 1910 erreichten und zwar durch Abstammung, Ehe, Ansiedlung, das heisst vierjähriger ständiger Wohnsitz und Nachweis des

Beitrages zu den Gemeindelasten, sowie durch Aufnahme in den Gemeindeverband.

Diese Bestimmungen des Gesetzes wurden durch Rechtsanwendung verschärft, dass der Nachweis des Beitrages zu den Gemeindelasten während der ganzen Zeit der vier Jahre gefordert wurde, wogegen die alte ungarische Rechtsanwendung, die die Interpretation des Gesetzes Nr. XXII vom Jahre 1886 ist, dies in diesem Masse nicht erfordert, sondern sich mit einem einfachen Beitrag begnügt. Die Entscheidung des höchsten tschechoslovakischen Verwaltungsgerichtshofes vom 6. Oktober 1923 lautet: „durch die Erfüllung der Bestimmungen des Paragraphen 10 des Gesetzes XXII—1886 erreicht eine in einer Gemeinde einziehende Person in jener Gemeinde ipso jure noch nicht das Recht der Zuständigkeit; sie kann diese Zuständigkeit nur dann erreichen, wenn die Gemeinde ausdrücklich erklärt, jene Person in ihren Gemeindeverband aufnehmen zu wollen."

Wie weit diese Bedingung dem Prinzipe, das die Verfasser der Friedensverträge und der Minderheitsschutzverträge zum Ausdruck bringen wollten, widerspricht, beweist uns am besten jene Erklärung des slovenischen Ministers Dr. Ivan *Dérer*, wonach: „jene Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes erschüttert in ihrer Grundlage das Staatsbürgerrecht vieler zehntausender friedlicher Bürger der Slovakei und Karpathorusslands, da eine solch' akzessorische Zuständigkeit nachzuweisen und aufzuweisen, dass nämlich die betreffenden Personen, ihre Väter oder Grossväter ausdrücklich in einem Gemeindeverband aufgenommen wurden, nur ein ganz geringer Teil der Bevölkerung der Slovakei können wird."

Wohin eine solche Gesetzesdeutung führt, zeigen uns traurige Beispiele in der Tschechoslovakei.

Personen, die seit 25 Jahren an einem Orte wohnen, seit 21 Jahren Hausbesitzer und folglich Steuerzahler sind, ja sogar 15 Jahre im Staatsdienst waren, wurden ihrer Staatsbürgerschaft verlustig erklärt, ebenso wie die Arbeiter, da die meisten nicht einmal die Zuständigkeit ihrer Väter nachweisen können.

In den neuangeschlossenen Gebieten Jugoslaviens ist die Frage der Staatsbürgerschaft gesetzlich noch nicht geregelt. Hier sind also allein die Paragraphen 61 und 62 des Trianoner Vertrages massgebend, wonach jene Personen unbedingt als Staatsbürger des S. H. S. Staates zu betrachten sind, die bereits

vor dem 1. Jänner 1910 dort Zuständigkeit erreichten, alle übrigen nur für den Fall, wenn sie dazu entsprechend der Umstände, vom Staate die Zustimmung erhalten.

Dementsprechend müssen die betreffenden Personen auf administrativem Wege den Nachweis liefern, dass sie am 1. Jänner 1910 bereits in den neu angeschlossenen Gebieten Jugoslaviens ständigen Wohnsitz und Zuständigkeit hatten, diese auch behielten und für keinen fremden Staat optierten.— All diese Nachweise auf administrativem Wege zu erbringen ist sehr schwer, da die Beschaffung jeder einzelnen Angabe mit vielen Schwierigkeiten und Spesen verbunden ist.

Wenn schon in jenen Staaten, wo die Minderheitsverträge berufen sind, bei der Regelung der Frage der Staatsbürgerschaft als Richtschnur zu dienen, diese doch auf solche Schwierigkeiten stösst, so sehen wir ein noch traurigeres Bild dort, wo die Staatsmacht durch Minderheitsschutzverträge nicht beeinflusst wird. Italien steht zum Beispiel auf dem Standpunkt, dass die Gewährung der italienischen Staatsbürgerschaft in einigen Fällen von der freien Entscheidung Italiens abhängt. Demzufolge wurde die Staatsbürgerschaft auch solchen Familien versagt, deren Mitglieder schon seit einigen hundert Jahren in Südtirol leben, nur deswegen, weil die betreffende Person zufällig nicht in Südtirol geboren wurde. Ebenso wurden solche Personen abgewiesen, die nirgends als in einer Gemeinde Südtirols Heimatsrecht hatten, nur, weil sie nicht dort, sondern im Auslande geboren wurden.

Leider erbrachte Italien unter Nr. 16 am 10. Jänner 1926 sogar ein Gesetz, wonach „die Gewährung der Option auf Grund der Friedensverträge jederzeit widerrufen werden kann, wenn der Optant sich wegen seines politischen Verhaltens der italienischen Staatsbürgerschaft als unwürdig erweist."

Am 31. Jänner 1926 wurde wieder ein Gesetz erlassen, wonach die italienische Staatsbürgerschaft jenen Personen entzogen werden kann, „die im Auslande eine Handlung begehen, von welcher eine Störung der öffentlichen Ordnung im Reiche, eine Schädigung der italienischen Interessen oder Verringerung des guten Namens und Prestiges Italiens zu erwarten ist, auch wenn die Tat kein Vergehen beinhalten sollte. In schwereren Fällen kann über entsprechenden Vorschlag einer Kommission mit der Aberkennung der Staatsbürgerschaft auch die Konfiskation des Vermögens verfügt werden".

Es ist zwar wahr, dass all' diese gesetzlichen Massnahmen, die die einzelnen Staaten in der Staatsbürgerschaftsfrage und in der Zuständigkeitsfrage treffen, einen allgemeinen Charakter haben, nachdem die betreffenden gesetzlichen Massnahmen auf alle auf dem Gebiete des Staates lebenden Personen angewandt werden; dennoch muss festgestellt werden, dass diese gesetzlichen Massnahmen hauptsächlich die nationalen Minderheiten besonders hart treffen, ihre Lage in einer Weise beeinflussen, wie dies die Friedensverträge und die Minderheitsschutzverträge nicht beabsichtigten.

Obwohl uns keine genauen statistischen Daten zur Verfügung stehen, so besteht darüber kein Zweifel, dass die Nachteile dieser gesetzlichen Massnahmen zum grössten Teil nur die nationalen Minderheiten zu verspüren bekommen und nur in den seltensten Fällen Mitglieder des Majoritätsvolkes.

Demgegenüber muss man immer die Feststellung der Fachmeinung Nr. 6, aus der dritten Sitzung des ständigen internationalen Schiedsgerichtes vor Augen halten, wonach „wirkliche Gleichheit herrschen muss und nicht nur die scheinbare Gleichheit der juristischen Formen. Dementsprechend muss auch die verschiedenartige Auslegung des Gesetzestextes vermieden werden."

Es scheint so, als in den letzten Monaten bei den Staatsregierungen eine bessere Einsicht Platz gegriffen hätte. In Rumänien und Jugoslavien verringerte sich die Zahl der Ausweisungen wesentlich, wir können bei der Gewährung der Staatsbürgerschaft und der Zuständigkeit einen grösseren Liberalismus merken. In der Tschechoslovakei wurde in den letzten Wochen ein neues Gesetz angenommen, das sich auf Personen bezieht, für die das Datum des 1. Jänner 1910 von grosser Bedeutung ist.

Dieses neue Gesetz betritt zwar statt der Rechtsanerkennung den Weg der Bewilligung, das Parlament akzeptierte aber einen gesetzlichen Schutz, als es aussprach, dass jene Personen, die auf Grund dieses neuen Gesetzes die Staatsbürgerschaft erreichen, so zu betrachten sind, als hätten sie dies bereits am 28. Oktober 1918 erreicht. Dieses neue Gesetz verbessert zwar wesentlich die Lage der Minderheiten in der Tschechoslovakei, obwohl diese noch nicht als befriedigend betrachtet werden kann.

Wenn wir all' dieses feststellen, so ergibt sich die Frage, was wir eigentlich verlangen müssen, damit den Minderheiten in

der Frage der Staatsbürgerschaft und der Zuständigkeit in der Zukunft kein Schaden mehr zugefügt werden soll.

Wir glauben in erster Reihe das verlangen zu müssen, was auch in der Aprilsitzung des laufenden Jahres der Union der Völkerbundsliga betont wurde. Auch wir müssen die interessierten Staaten auffordern, die Staatsbürgerschaftskonvention von Rom 1922 ehestens zu ratifizieren. Wir müssen aber ausserdem noch verlangen, dass die Gesetzgebungen der einzelnen Staaten einsehen, dass sie im Interesse der europäischen Konsolidation handeln, wenn sie bei der Gewährung der Staatsbürgerschaft und Zuständigkeit liberal vorgehen.

Mögen die Staaten die Revision dieser Angelegenheiten je eher anordnen, sämtliche Personen in ihr Heimatsrecht derart restituiren, wie dies der wahre Geist der Friedens- und Minderheits-Verträge fordert, damit auch die jetzt staatsbürgerschaftslosen und meistens zu den Minderheitsnationen gehörigen, als treue Untertanen ihres Staates an dessen Emporblühen ruhig und zufrieden mitwirken.

Referat Dr. Deák's über Gleichberechtigung im Wahlrecht.

Mir ist die Aufgabe zugefallen, über die Frage des Wahlrechtes das Referat zu erstatten. Dies ist die Frage, die uns nationale Minderheiten am meisten interessiert, weil derzeit, wo das Prinzip der parlamentarischen Volksvertretung wenigstens am Papiere noch besteht, die öffentliche Meinung der Welt auf Grund unserer parlamentarischen Vertretung und Stärke sich über uns einen Begriff bildet, was wohl eine bequeme, aber keinesfalls richtige und gerechte Methode ist. Denn, wenn wir die nationale Struktur irgend eines Staates darnach feststellen wollen, ob und wie die Minderheiten im Parlamente vertreten sind, werden wir uns oft einen grundfalschen Begriff bilden. Der Umstand, dass im Parlamente die nationalen Minderheiten nicht vertreten sind, beweist noch keinesfalls, dass es in diesem Staate keine Minoritäten gibt, ebenso wie man aus der Zahl der parlamentarischen Vertreter der Minderheiten noch nicht auf ihren Prozentsatz in der Bevölkerung folgern kann.

Es braucht nicht besonders betont zu werden, dass die herrschenden Nationen der einzelnen Staaten die Minderheiten vor der Welt zu verbergen und ihren Prozentsatz zu vermindern trachten. Die einfachste Methode dazu ist nun die, dass man ihnen keine entsprechende parlamentarische Vertretung ermöglicht,

denn — wie ich schon erwähnt habe —, folgert die Welt aus den parlamentarischen Stärkeverhältnissen auf die Verhältnisse im Staate.

Eine geschickte, skrupulöse und gewaltsame Regierung, wie die auch eine schlau ausgeklügelte Wahlordnung genügen, um die parlamentarische Vertretung irgend einer Minderheit unmöglich zu machen und zu verhindern, dass die Gesetzgebung ein treues Spiegelbild des Volkswillens darstelle.

Um die induktive Methode anwenden zu können, sei es mir gestattet einige Beispiele zu erwähnen, die wir erlebt haben und gegen welche wir gezwungen sind, Klagen zu erheben.

Betrachten wir zuerst die Methoden der Wahlgeometrie. Die natürliche und gerechte Lösung wäre nicht wahr die, dass jene Gebiete, wo die Minderheiten eine kompakte Masse darstellen, einen Wahlkreis bilden würden. Dieses System würde der Minderheit im Falle der Listenwahl unbedingt mehrere Mandate, wahrscheinlich auch den vollen Sieg ihrer Liste zusichern. Die herrschende Nation will aber solch ein Ergebnis verhindern, weshalb sie die Siedlungsgebiete der Minorität nicht zu einem Wahlkreis vereinigt, sondern sie geteilt, dasselbe auf zwei, vier, acht Teile und gliedert jeden dieser Teile einen anderem Wahlkreise an, in welchem die der Minderheit angehörenden Wähler einen ganz kleinen Bruchteil der Bevölkerung bilden, so, dass die weder bei der individuellen, noch aber bei der Listenwahl eine entsprechende Vertretung erreichen können. Dem leichteren Verständnis halber nehmen wir an, dass das Siedlungsgebiet der Minderheit ein Quadrat darstellt. Bei einer richtigen und gerechten Lösung würde dieses Quadrat einen Wahlkreis bilden. In der Wirklichkeit aber wird dieses Quadrat auf zwei, vier und acht geometrische Figuren zerteilt und jeder derselben anderen Wahlkreisen angegliedert. Infolge der so eingerichteten Zerspaltung der Kräfte, werden die Wahlen für die Minderheit ein sehr trauriges Ergebnis zeitigen, woraus man aber natürlich keine Folgerung auf die Existenz oder Nichtexistenz der Minderheit ziehen darf.

Eine andere Methode der Verfälschung des Volkswillens ist die folgende: In den Wahlkreisen der Minderheiten müssen zur Erreichung eines Mandates mehr Stimmen zusammengebracht werden, als in den Kreisen der Mehrheiten. Es sind uns Fälle bekannt, die wir bei dieser Gelegenheit noch nicht detaillieren wollen, wo auf 110.000 Minderheitsangehörige ein Wahlkreis entfällt, während in den Wahlkreisen der Majorität die Summe der Wähler 30 bis 40.000 beträgt.

Das estländische Wahlgesetz enthält ein typisches Beispiel, wie man mit legitimen Mitteln die Minderheiten schädigen kann. Im Gegensatz zu dem Gesetze vom Jahre 1920 bestimmt § 92 des Gesetzes vom Jahre 1926, dass nur diejenigen Listen ein

Mandat erhalten, die wenigstens soviel Stimmen zusammengebracht haben, als zur Erreichung zweier Mandate notwendig sind. Wenn also die Minderheitenliste so viele Stimmen mit Mühe doch erreicht hat, als zur Erreichung eines Mandates erforderlich sind, wird sie trotzdem kein Mandat erhalten, weil dasselbe nicht verifiziert wird.

Ein ähnlicher Fall tritt ein, wenn das Wahlgesetz die Reststimmen nur unter bestimmten Vorbedingungen in Betracht nehmen lässt. Solch eine Vorbedingung ist z. B. die, dass die Reststimmen nur in dem Falle berücksichtigt werden, wenn die Listen in 5 oder mehr Wahlkreisen Mandate herausgebracht haben, oder aber wenn im ersten Scrutinium ein Mandat zugeteilt wurde.

In Italien wurde, wie bekannt, im Jahre 1925 das Wahlrecht der Frauen eingeführt. Unmittelbar vor den Wahlen wurde eine Verordnung veröffentlicht, dass jene Frauen, die kein Volksschulzeugnis aufweisen können, eine besondere Prüfung ablegen müssen. Ich brauche nicht zu sagen, dass die Prüfung in italienischer Sprache abgelegt werden muss, so, dass die zu den Minderheiten angehörigen Wählerinnen sich an der Prüfung entweder nicht beteiligen, oder aber dieselbe nicht bestehen können.

Noch viel brutaler sind jene Fälle, wo direkt gesetzwidrige Mittel in Anspruch genommen werden, damit die Minderheiten das entsprechende politische Recht nicht erhalten können. Hierher gehören die Missbräuche bei der Zusammenstellung der Wählerverzeichnisse. Wir kennen Fälle, wo tausende Wähler der Minderheiten in die Verzeichnisse nicht eingetragen wurden, oder die schon eingetragenen wieder gestrichen wurden. Das Traurigste ist aber, dass, obwohl die Gesetze für ähnliche Fälle strafrechtliche Sanktionen androhen, die schuldigen Beamten oder Behörden nie bestraft, oder zur Verantwortung gezogen werden. In mehreren Nachfolgerstaaten der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie wurden zahlreiche ungarische Wähler sehr oft mit der Begründung in die Verzeichnisse nicht eingetragen, dass sie keine Staatsbürger des betreffenden Staates sind. Es kam aber auch vor, dass in einem der Nachfolgerstaaten diese Methode nur in einem Bezirke des einen Wahlkreises angewendet wurde, während in den anderen Bezirken die Staatsbürgerschaft derselben Kategorie nicht bezweifelt wurde. Bis heute ist die Frage nicht bereinigt, wieso diese unterschiedliche Behandlung möglich war.

In Rumänien ist es Sitte, dass die Spesen der Ankündigungen durch die Kandidaten getragen werden müssen. Es ist also selbstverständlich, dass 90% der Spesen die Minderheitskandidaten und nur 10% die sonstigen Kandidaten zu tragen haben.

Es ist auch ein Ausspiel der Minderheitenrechte, wenn die einzelnen (Landes- oder Munizipial-) Wahlen überhaupt nicht

abgehalten werden. So können nämlich die Minderheiten überhaupt nicht zu ihren Rechten kommen.

Diese dokumentarisch belegten Fälle, die auch in der Weltpresse mehrmals besprochen wurden, beweisen, dass auch das gleiche, moderne und liberale Wahlrecht nicht alle Rechte den Minderheiten gewährleisten kann. In keinem Falle diese Rechte, welche für die Minderheiten in den Friedenverträgen stipuliert sind. Der einer Minderheit angehörige Wähler erfährt erst am Wahltage, dass er und nur er mit einem Personalnachweis versehen verpflichtet ist, um sich zu legitimieren. Widrigenfalls wird er in seinem Heimatsdorfe, wo ihn jeder Mensch kennt, mit seinem Wahlrechte abgewiesen. Sogenannte unverantwortliche, bewaffnete Elemente greifen mit Genehmigung der Behörden die Kandidaten der Minderheiten an und nachdem sie diese vertrieben haben, plündern sie ihre Fahrzeuge aus. Die Gewalttaten bleiben natürlich ungestraft, zur Ermutigung, dass man auch in der Zukunft die Minderheiten ähnlich behandeln darf.

Schon der Umstand, dass wir uns hier versammelt haben, verweist genügend, dass die Rechte der Minderheiten ausser Betracht gelassen werden. Die Verträge, welche die Minderheiten schützen sollen, statuieren keine Sanktionen gegen den Vertragsbrechern. Es ist aber doch evident, dass ein Vertragsbruch geschehen ist.

Und wenn wir es nicht in Betracht nehmen, was ich schon oben erwähnt habe, muss es doch auffallen, dass die Minderheiten kaum in einem Staate entsprechend der Zahlenverhältnisse vertreten sind. Die Ursache dessen liegt in keinem Falle in dem, dass der Wunsch des Herrn Mello Franco in einigen kurzen Jahren verwirklicht wurde. Von diesem Wunsche des genannten Herrn halte ich bei diesem Falle meine Meinung zurück, doch kann davon überhaupt nicht die Rede sein, dass die Minderheiten in einigen kurzen Jahren assimiliert worden sind. Diese Assimilation kann eventuell in einigen hundert Jahren geschehen, doch halten wir heute dort, dass ja die Vertragswidrige Haltung der Majoritäten die politischen Rechte der Minderheiten verhindert.

Director şi redactor răspunzător: Dr. Elemér Jakabffy.
Tipărit: Husvéth şi Hoffer, Lugoj.